



BUNDESHEER-BESCHWERDEKOMMISSION

gem. § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990,
zuletzt geändert durch die
Wehrgesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 550/1994

JAHRESBERICHT 1994

**Jahresbericht
der Bundesheer-Beschwerdekommision:**

Erscheint gem. § 9 Abs. 4 GO/BK iVm § 6 Abs. 5 Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch die Wehrgesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 550/1994, einmal jährlich und ist nach Beschlußfassung durch die Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

Für den Inhalt verantwortlich: Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision (BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER, amtsführender Vorsitzender, Abg. z. NR a.D. Walter MONDL, Vorsitzender, Dir. Joachim SENEKOVIC, Vorsitzender).

Redaktion: Das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision, AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN, Tel. (0222) 728 00 90, 727 61/0, Durchwahl: 6468, 6343, 6352, 6348, Fax 727 61/6197.

JAHRESBERICHT 1994

Im folgenden erstattet die Bundesheer-Beschwerdekommision den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch die Wehrgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 550/1994, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1994.

Die Jahresberichte 1994 und 1995 sind gemäß der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung vom Bundesminister für Landesverteidigung mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommision dem Nationalrat vorzulegen.

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 1994

A.

Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommision

B.

Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990,
BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (WG)

		Seite
	Präambel	5 - 8
I.	Allgemeines	9 - 15
II	Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen	16 - 25
III.	Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision	26 - 28
IV.	Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	29 - 30
V.	Allgemeine Empfehlungen	31
VI.	Tätigkeit der Vorsitzenden	32

C.

	33
--	----

ANHANG

I.	Statistischer Teil über die Bearbeitung der ao. Beschwerden	St 1-10
II.	Rechtsgrundlagen für die Bundesheer- Beschwerdekommision	R 1-28
	- a) § 6 WG	R 1- 2
	- b) Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerde- kommision, Beschluß vom 18.10.1994, GZ 1/82/6-BK/32/94, VBl. I Nr. 197/1994	R 3-10
	- c) Beschwerdeerlaß (Erlaß/BMLV vom 21.9.1994, VBl. I Nr. 144/1994)	R 11-28

A.Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommision

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommision und ihrer beratenden Organe ergaben sich im Berichtsjahr - mit Ausnahme des Wechsels in der Person des Ersatzmitglieds der GRÜNEN - keine Änderungen.

Vorsitzende:

Dir. Joachim SENEKOVIC (amtsführender Vorsitzender)	(ÖVP)
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER	(FPÖ)
Abg. z. NR a.D. Walter MONDL	(SPÖ)

Mitglieder:

- Abg.z.NR a.D. Wanda BRUNNER	(SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. Dir. Alfred FISTER	(SPÖ)
- Abg.z.NR Alois ROPPERT	(SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. Univ.Prof. DDr. Felix ERMACORA	(ÖVP)
- Abg.z.NR Hermann KRAFT	(ÖVP)
- OR Lt (M) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER	(Grüne)

Ersatzmitglieder:

- Abg.z.NR Mag. Waltraud SCHÜTZ	(SPÖ)
- Abg.z.NR Ing. Gerald TYCHTL	(SPÖ)
- Obst Werner BRANDNER	(SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. LR Ing. Hans-Joachim RESSEL	(SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. Gerhard KOPPENSTEINER	(ÖVP)
- Mitglied des Bundesrates Dr. Vincenz LIECHTENSTEIN	(ÖVP)
- SektChef i.R. Dr. Peter WEIHS	(ÖVP)
- Redakteur Obstlt (M) Walter SELEDEC	(FPÖ)
- Whm (M) Mag. Ewald SCHEUCHER (bis 30.11.1994)	(Grüne)
- Gfr (dRes) Heinrich WEINGARTNER (ab 1.12.1994)	(Grüne)

Beratende Organe:

- General Karl MAJCEN, Generaltruppeninspektor
- General Dr. Franz ECKSTEIN, Leiter der Sektion für Personal- und Ergänzungswesen/BMLV

Bei Bearbeitung von Beschwerden in sanitätsärztlichen und sanitätsdienstlichen Angelegenheiten wurde die Bundesheer-Beschwerdekommision von

- Divr Dr. Hubert HRABCIK, Heeressanitätschef und Leiter der Abteilung Sanitätswesen/BMLV, als Amtssachverständigem der Kommission in militärärztlichen Angelegenheiten beraten.

Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision:

- Rat Hptm (M) Dr. Franz PIETSCH, Leiter des Büros
- OKmsr Hptm (M) Mag. Karl SCHNEEMANN, Stellvertreter
- OKntlr Johann R. SCHEBESTA, Kanzleileiter
- VB I/c Claudia HIRSCHMANN
- OffzI Ernst KIESEL (ab 1.3.1994)
- VB I/d Waltraud RACH (bis 31.1.1994)

B.

Tätigkeit der Beschwerdekommision gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (im folgenden WG):

Die Funktionsperiode der Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt gemäß § 6 WG sechs Jahre. Die derzeitige Periode hat am 1. Jänner 1991 begonnen und wird am 31. Dezember 1996 enden.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung im Hauptausschuß vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein.

Präambel

Im Berichtsjahr 1994 kam die Bundesheer-Beschwerdekommision ihrer Aufgabe als unabhängig vom Bundesministerium für Landesverteidigung tätiges parlamentarisches Kontrollorgan durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung bei von ihr vermuteten Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

In den vom Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereiteten Plenarsitzungen beschloß sie 193 Empfehlungen zu den eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung trug - mit einer Ausnahme - den Empfehlungen im vollen Umfang Rechnung.

Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen trugen mit dazu bei, Verständnis für eine unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ aufzubringen, welches aufgrund seiner Zusammensetzung aus Repräsentanten der

im österreichischen Parlament vertretenen Parteien auf breiter politischer Basis auf Konsens ausgerichtet wirkt.

In Zusammenarbeit mit ihren beratenden Organen und dem Heeressanitätschef konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig Lösungen bereits im Erhebungsverfahren in Aussicht gestellt und oftmals kurzfristig realisiert werden.

Auch im Berichtsjahr bewährte es sich, bei der Bearbeitung von Beschwerden durch die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung in direkten Gesprächen mit den dort der Kommission zuarbeitenden Referenten und Dienststellenleitern den Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Mißstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen abzuklären und häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Mißstände im militärischen Dienstbereich abzustellen.

Informationsbesuche bei der Truppe, Vorträge des Präsidiums an den Akademien und Schulen des österreichischen Bundesheeres, vor allem aber die in zahlreichen Einzelgesprächen mit Soldaten aller Dienstgrade erörterten Probleme veranschaulichten ein eindrucksvolles Bild der Sorgen und Nöte im militärischen Alltag und gaben der Kommission dadurch die Möglichkeit, sowohl mit den hievon betroffenen Soldaten, als auch mit den verantwortlichen Entscheidungsträgern aller militärischen Führungsebenen Lösungen im Interesse der Beteiligten zu erarbeiten.

Die diesbezüglichen Anregungen der Bundesheer-Beschwerdekommision fanden weitgehend Beachtung und konnten in vielen Fällen eine nachhaltige Verbesserung der Situation bewirken.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten, insbesondere in Fällen von amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten Mißstände schnellstens aufgeklärt und vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines gedeihlichen Betriebsklimas herbeigeführt werden.

* * *

In mehr als 500 telefonischen Anfragen beim Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision wurden zahlreiche direkt betroffene Soldaten, aber auch deren Angehörige, zu ihren Vorbringen beraten. Dabei wurden unbürokratisch Möglichkeiten aufgezeigt, die oft eine gemeinsame Lösung anstehender Probleme bewirkten. Mißverständnisse konnten aufgeklärt werden. In vielen Fällen gelang es, bereits im Vorfeld mögliche Beschwerdegründe auszuräumen bzw. die Einbringung von Beschwerden nicht mehr

erforderlich erscheinen zu lassen. In zahlreichen direkten Gesprächen des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision mit beteiligten Dienststellen bzw. Vorgesetzten konnte rasch die Klärung von Problemen und vielfach Abhilfe durch das anschließende direkte Gespräch zwischen den Beteiligten geschaffen werden.

Wehrpflichtige vor Antritt ihres Präsenzdienstes äußerten vor allem Unzufriedenheit über zu langes Warten auf Stellungstermine, über zu kurzfristig erfolgende Einberufungen zur Ableistung von Kaderübungen bzw. Truppenübungen, über oberflächliche Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Stellung bzw. Nachstellung und über gleichgültige und unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hinsichtlich Befreiungsgesuchen.

Präsenzdienst leistende Soldaten im Grundwehrdienst hinterfragten im besonderen die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme vor allem während der allgemeinen Basisausbildung, kritisierten den Entzug von zunächst gewährten Überzeitscheinen als erzieherische Maßnahme, die Verweigerung oder Genehmigung von erbetenen Dienstfreistellungen unter Bedingungen und Auflagen, die Nichtzulassung zum Rapport beim Einheitskommandanten durch Zugskommandanten bzw. den dienstführenden Unteroffizier der Einheit. Wiederholte und vielfach nach Dienstende durchgeführte Spind- und Zimmerkontrollen wurden als schikanös empfunden sowie die Zulässigkeit zur vermehrten Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom Tag an Wochenenden als unbefriedigend angesehen. Häufig wurden auch Klagen über das Unverständnis der Vorgesetzten auf Zugs- und Kompanieebene in bezug auf wichtige, in der eigenen Person gelegene Gründe sowie auch vorgebrachte familiäre Probleme etc. geführt.

Nur ein geringer Teil der Fragesteller entschloß sich tatsächlich, noch eine schriftliche Beschwerde einzubringen. Die zumeist anonymen Anrufer, darunter auch Angehörige von Grundwehrdienst leistenden Soldaten, erklärten, eventuelle Repressalien oder zumindest dienstliche Nachteile vermeiden zu wollen.

* * *

Während in den vorangegangenen Jahren der Großteil an Beschwerden von Kaderangehörigen, also Chargen, Unteroffizieren und Offizieren im Präsenzstand, eingebracht wurde, war im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg an von Soldaten im Grundwehrdienst eingebrachten Beschwerden zu verzeichnen. Im Gegensatz zu früher brachten auch mehr Soldaten, die nicht Akademiker oder Soldatenvertreter waren, Beschwerden ein.

Die Bereitschaft zur Einbringung von Beschwerden im eigenen Namen ist gestiegen. Informationen über das Beschwerderecht ergehen in besonderen Unterrichten und Belehrungen über das Beschwerdewesen und zeigen weitgehend Erfolg.

* * *

In den insgesamt 333 im Berichtsjahr bearbeiteten Beschwerden wurden 984 verschiedene Beschwerdegründe geltend gemacht. Sie bezogen sich auf fehlerhaftes und unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal-, Versorgungs- und sonstige Angelegenheiten.

Die Anzahl der Beschwerden wegen *fehlerhaften und unfürsorglichen Verhaltens der Vorgesetzten und Ranghöheren* stieg deutlich an; mehr als ein Drittel aller Beschwerdevorbringen entfiel auf die dieser Sachgruppe zuzuordnenden Beschwerdegründe; fast die Hälfte davon betraf Mangel an vorbildlichem Verhalten bzw. fehlende oder unzureichende Ausübung der Dienstaufsicht etc.

Ein Ansteigen der Anzahl der Beschwerden war bei *Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes*, hier im besonderen hinsichtlich der Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme (28 %) sowie der Angelegenheiten der Dienste vom Tag (24 %), und bei *Personalangelegenheiten*, die unkorrekte Behandlung von Ansuchen und Nichtentsprechung von Wünschen etc. betreffend (53 %), sowie bei *Versorgungsangelegenheiten* hinsichtlich mangelnder ärztlicher bzw. sanitätsdienstlicher Betreuung (32 %) und Mängeln in der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung (33 %) festzustellen.

53 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung zuerkannt. 16 % aller Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt von unverzüglich gesetzten bzw. in Aussicht gestellten Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt. 21 % der Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt und weitere 10 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt. Die Verfahren in den letztgenannten Beschwerdeangelegenheiten wurden nach Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen an das Bundesministerium für Landesverteidigung zur dortigen weiteren Veranlassung bei der Kommission eingestellt. Es handelte sich hiebei zum Beispiel um Dienst- und Besoldungsrechtsangelegenheiten, sofern kein begleitender sonstiger Unrechtsgehalt damit geltend gemacht worden war.

I.1 Allgemeines

Aufgrund von zahlreichen Beschwerden über unerlaubte und/oder schikanöse Ausbildungsmethoden stellte die Bundesheer-Beschwerdekommision vor allem bei den im Rahmen von Direkterhebungen hiezu mit den Beteiligten geführten Gesprächen fest, daß die im Berichtsjahr verstärkt aufgetretene Anwendung von unzulässigen erzieherischen Maßnahmen (wie zum Beispiel die befohlene Durchführung von Liegestütz für fehlerhafte bzw. falsche Gewehrgriffe, das Mittragen von Holzpflocken anstelle von vergessenen Ausrüstungs- und/oder Bekleidungsgegenständen etc.) immer wieder auf die nur mangelhaft oder unzureichend ausgeübte Dienstaufsicht von Vorgesetzten aller Dienstgrade zurückzuführen war.

Die Kommission nahm dies zum Anlaß, sowohl im Rahmen ihrer Vorträge über die Einrichtung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bundesheer-Beschwerdekommision, als auch in Empfehlungen zu konkreten Beschwerdefällen, auf das Erfordernis der Beachtung der Grundsätze der Menschenführung im Rahmen der Ausbildung hinzuweisen. Es wurde bewußt gemacht, daß die Anwendung falscher Ausbildungsmethoden nicht nur keinesfalls in das Führungsverhalten übernommen werden dürfe, sondern solche Maßnahmen darüberhinaus auch ein untaugliches und oft demotivierendes Mittel zur Abstellung von Fehlverhalten darstellen. Erklärt bzw. zu rechtfertigen versucht wurde dieses Verhalten von den beschwerdebezogenen Ausbildern häufig mit dem Hinweis, daß während der eigenen Ausbildung (in der vorbereitenden Kaderausbildung, an den Akademien und Schulen des Bundesheeres etc.) Erlebtes nunmehr in der Funktion des Ausbilders nachvollzogen bzw. weitergegeben werde.

Festgestellt wurde weiters, daß Ausbilder der verschiedensten Verantwortungsebenen mangels Vorschriftenkenntnissen offenbar nur ungenügend hinsichtlich der Anwendung von zulässigen Ausbildungs- und Erziehungsmethoden vorbereitet sind; oftmals fehlte auch die notwendige Dienstaufsicht durch die höheren Vorgesetzten.

Konnte in früheren Jahresberichten der Bundesheer-Beschwerdekommision ein Rückgang des rüden Umgangstones von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen vermerkt werden, so war im Berichtsjahr wieder ein Ansteigen der Anzahl von Beschwerden über beleidigendes Auftreten von und Beschimpfungen durch Vorgesetzte oder Ranghöhere festzustellen.

* * *

Ungerechtfertigt verzögerte Bearbeitungen der bei den vorgesetzten Dienststellen eingebrachten Anträge von Soldaten aller Dienstgrade stellten einen häufigen Beschwerdegrund dar. Als Grund für die lange Bearbeitungsdauer wurde Arbeitsüber-

lastung oder die vordringliche Erledigung von anderen anstehenden Arbeiten behauptet. Vor allem von den Grundwehrdienst leistenden Soldaten wurde - insbesondere im Rahmen von telefonischen Anfragen und Urgenzen im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision - die unzumutbar lange Bearbeitungsdauer von Versetzungsanträgen kritisiert.

* * *

I.2. Entwicklung der Praxis der Bundesheer-Beschwerdekommision:

I.2.1.

Während in den vorangegangenen Jahren noch jede von der Bundesheer-Beschwerdekommision in Behandlung gezogene Beschwerde inhaltlich erledigt wurde, erachtete die Kommision im Berichtsjahr in einigen Fällen den jeweils vorgebrachten Beschwerdegrund als unterhalb der Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz gelegen und wurde daher diesen Beschwerden nicht erledigungsmäßig nähergetreten.

I.2.2.

Grundsätzlich behandelt die Bundesheer-Beschwerdekommision eindeutige Dienst- und Besoldungsangelegenheiten, wie zum Beispiel die Ablehnung der finanziellen Abgeltung von Überstunden, bei denen die bescheidmäßige Erledigung durch die Ergreifung von Rechtsmitteln möglich ist, etc. nicht. Damit einhergehender begleitender Unrechtsgehalt, wie zum Beispiel die ungerechtfertigte Verzögerung der Bearbeitung eines solchen Antrages, macht jedoch ein Einschreiten der Kommision erforderlich. Im Berichtsjahr wurden lediglich 5 % der eingebrachten - und bis zum Jahresende erledigten - Beschwerden aus diesem Grund keiner Behandlung durch die Kommision zugeführt, im Jahre 1993 waren es noch fast 21 %.

I.2.3.

Im Ausschußbericht hinsichtlich der Beratungen zum Heeresdisziplinargesetz 1994 wurde festgehalten, daß der Bundesheer-Beschwerdekommision in allen Disziplinarangelegenheiten jede Auskunft zu erteilen ist.

I.2.4.

Bis Ende 1992 wurden die von nicht zur Erhebung von Beschwerden Berechtigten geltend gemachten Vorbringen mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation jedenfalls nicht behandelt. Seit Einführung der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommision von sich aus nicht nur bei anonymen Anbringen, sondern auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art ein, wie zum

Beispiel Berichterstattung in den Medien, Mitteilungen von wem auch immer, allfällige Wahrnehmung aus Anlaß der Tätigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision etc.

In einer Reihe von Fällen sah sich die Bundesheer-Beschwerdekommision veranlaßt, zumeist unter Beiziehung von Referenten der zuständigen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung von sich aus direkte Erhebungen vor Ort durchzuführen. Solche in unbürokratischer Weise erledigte Untersuchungen ermöglichten zumeist gemeinsam erstellte Resümèprotokolle, die in kürzester Zeit und ohne aufwendiges Verfahren als Basis für die Vorbereitung von beschlußreifen Empfehlungen durch die Bundesheer-Beschwerdekommision geeignet waren.

I.3. Besonderheiten

I.3.1.

Die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle stößt immer mehr auf Anerkennung. Das Einschreiten der Bundesheer-Beschwerdekommision vor allem bei amtswegigen Überprüfungen wird nicht mehr als Eingriff in die unmittelbare Führungsverantwortung der Kommandanten und Dienststellenleiter im Bundesheer gesehen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Bundesheer-Beschwerdekommision im Parlament einerseits und im Bundesheer andererseits im steigenden Maße Zustimmung und ihre Arbeit Anerkennung finden.

I.3.2.

Die Geschäftsordnung der Kommission wurde mit Beschluß vom 17. Oktober 1994 präzisiert (siehe Anhang II).

Die Bundesheer-Beschwerdekommision gab sich ihre Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr 1994 in Anlehnung an die Praxis in den vorangegangenen Jahren.

I.3.3.

Die Jahresberichte 1992 und 1993 wurden erst so spät mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung im Nationalrat eingebracht, daß sie infolge Beendigung der Legislaturperiode verfallen sind. Einer neuerlichen Einbringung wird entgegengesehen.

I.3.4.

In einem Informationsseminar mit den der Kommission zuarbeitenden Mitarbeitern der Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen im Bundesministerium für Landesverteidigung konnten aktuelle Probleme bei der Bearbeitung und Erledigung von Beschwerden besprochen werden. Dabei wurden vor allem Maßnahmen in bezug auf die Vereinfachung der Beschwerdeverfahren, das unbürokratische Vorgehen bei Direkterhebungen etc. erarbeitet.

I.3.5.

Vom 18. bis 20. Oktober 1994 stattete der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages Alfred BIEHLE mit Begleitung der Bundesheer-Beschwerdekommision in Fortsetzung des im Jahre 1993 begonnenen gegenseitigen Informationsaustausches einen Besuch ab.

Schwerpunkt dabei bildeten Gespräche über die Arbeitsweise der beiden Institutionen. Neben den Fachgesprächen über das außerordentliche Beschwerdewesen und amtswegige Überprüfungen waren vor allem der österreichische UN-Einsatz und der Assistenzeinsatz des Bundesheeres an der burgenländischen Ostgrenze Gegenstand der Erörterungen.

Ein Besuch an der Theresianischen Militärakademie mit Vorträgen ihres Kommandanten und Angehörigen des Institutes für Offiziersausbildung über die Ausbildung der österreichischen Offiziere beim Bundesheer sowie ein Rundgang durch die Räume des Akademikerbataillons und des Schulbataillons beeindruckten die deutschen Gäste.

Den Abschluß des Besuches bildete eine Aussprache der Vorsitzenden der Bundesheer-Beschwerdekommision und ihrer Gäste mit dem Bundesminister für Landesverteidigung. Die Fortsetzung und Vertiefung der gegenseitigen Beziehungen wurde in Aussicht genommen.

I.4. Beschwerde-Eckdaten

I.4.1.

Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Gegenüber den im Jahr 1993 eingebrachten 370 Beschwerden sank deren (Absolut-) Zahl im Berichtsjahr 1994 auf 333. Es läßt sich also ein Rückgang der Anzahl der Beschwerdeverfahren um 10 % feststellen.

Bereinigt man beide Zahlen um die Anzahl der gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden, so gelangt man allerdings zu einer Zahl von **219** gegenüber **177** (im Jahre 1993), was einer Steigerung um 24 % entspricht.

Von den 333 im Jahre 1994 eingebrachten Beschwerden wurden **235** (das sind 70 %) noch im Berichtsjahr erledigt; zusätzlich wurden auch noch **52** bereits im Jahr 1993 eingebrachte ao. Beschwerden erledigt.

Knapp ein Drittel der im Berichtsjahr eingebrachten ao. Beschwerden (30 %) konnte mangels Vorliegens der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Berichtsjahr noch keiner Erledigung zugeführt werden.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der eingebrachten Beschwerden betrug ca. drei Monate; die im Berichtszeitraum der Bundesheer-Beschwerdekommision zuarbeitenden vier rechtskundigen Referenten bearbeiteten durchschnittlich je 50 Fälle.

Es war daher notwendig, eine Reihe von Fällen direkt durch die Organe der Bundesheer-Beschwerdekommision bearbeiten zu lassen, um auf diese Weise das Erledigungstempo zu steigern.

1.4.2.

Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden

Die im Berichtsjahr eingebrachten 125 gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden (zuzüglich 12 aus dem Jahr 1993) stellten 17 unterschiedliche Beschwerdeanlässe dar.

Neun dieser Beschwerdeanlässe (das sind 79 Beschwerden aus 1994 und 10 aus 1993) wurde im Berichtsjahr **Berechtigung** oder **teilweise Berechtigung** zuerkannt.

Zwei Beschwerdeanlässen (23 Beschwerden) wurde **keine** Berechtigung zuerkannt.

Zurückziehungen gab es keine.

Ein Beschwerdeanlaßfall (betreffend zwei Beschwerden aus dem Jahr 1993) wurde wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht weiter in Behandlung** gezogen.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 23 Beschwerden, die fünf Beschwerdeanlässe betrafen, **in Bearbeitung**.

I.4.3.

Beschwerden von Soldatenvertretern

13 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht. Drei Beschwerden standen zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

Fünf Beschwerden waren **berechtigt** bzw. **teilweise berechtigt**. Als **nicht berechtigt** wurden drei Beschwerden angesehen.

Zwei Beschwerden wurden von den Beschwerdeführern **zurückgezogen**. Am Ende des Berichtsjahres standen noch drei Beschwerden **in Bearbeitung**.

I.4.4.

Beschwerden über bauliche Mängel in Kasernen

Im Berichtsjahr wurden 47 Beschwerden hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten eingebracht (sieben Beschwerdefälle, dazu kamen noch zwei unerledigt gebliebene aus 1993).

45 Beschwerden (sieben Anlaßfälle, darunter die beiden aus 1993) wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt.

Einer Beschwerde wurde **keine Berechtigung** zuerkannt. Am Ende des Berichtsjahres stand somit noch eine Beschwerde **in Bearbeitung**.

I.4.5.

Beschwerden über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen

Über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen wurden im Berichtsjahr 18 Beschwerden eingebracht.

Drei Beschwerden wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt.

Als **nicht berechtigt** wurden drei Beschwerden festgestellt. Zwei Beschwerden wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht behandelt**. Eine Beschwerde wurde im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch neun Beschwerdevorbringen **in Bearbeitung**.

I.4.6.

Beschwerden über ärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 31 (zuzüglich drei aus 1993) gegenüber 15 im Jahre 1993.

In neun Fällen (davon zwei aus 1993) wurde den Beschwerden **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt. Fünf Beschwerden konnte **keine** Berechtigung zuerkannt werden.

Sechs Beschwerden (davon eine aus 1993) wurden im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 14 Beschwerden **in Bearbeitung**.

I.4.7.

Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Mißstände im Zusammenhang mit einer Dienstverwendung im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt 10 Beschwerden eingebracht.

Einer Beschwerde wurde **Berechtigung** zuerkannt. Zwei Beschwerdefälle wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht weiter in Behandlung** gezogen. Zum Ende des Berichtsjahres standen noch sieben Beschwerden **in Bearbeitung**.

II. Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen

II.1.

Unzureichende Ausstattung mit Bekleidung etc.:

Grundwehrdiener des Einrückungstermines Jänner 1994 einer Einheit in einer Wiener Kaserne erhielten vier Wochen lang trotz der starken körperlichen Inanspruchnahme während der ersten Ausbildungswochen keine frische Bettwäsche. Auch war es den Soldaten nicht möglich, die Uniformhemden zu wechseln, da lediglich solche der Halsweite 37 verfügbar waren.

Wegen eines kaputten Kaffeefilters konnte bei dieser Einheit zum Frühstück nur Sud beinhaltender Kaffee ausgegeben werden, der außerdem infolge Bereithaltung in einem Bottich nur kalt zur Verfügung stand.

Für die letzten drei Schichten beim Essen gab es oftmals Speisen und Getränke nicht mehr in ausreichender Menge.

Auch entsprachen das Auftreten der Mitarbeiter in der Kompaniekanzlei und der allgemeine Ordnungszustand der Kanzleiräumlichkeiten nicht den Erwartungen, die zu Recht in Soldaten bzw. Einrichtungen des Bundesheeres gesetzt werden.

II.2.

Einteilung von Innendienstkranken zur "Kanalwache":

In einer Kaserne in Niederösterreich kam es während der ersten Ausbildungswoche aufgrund organisatorischer Probleme zu Einschränkungen der vorgesehenen Essenszeiten, weil Einheiten verschiedener Truppenkörper jeweils zur selben Zeit an der Truppenverpflegung teilnahmen.

Die befohlene Durchführung von Liegestütz ("Pumpen") als Kollektivmaßnahme ("zur körperlichen Ertüchtigung") für angebliche Pflichtverletzungen (wie fehlerhafte Durchführung von Ladegriffen, mangelhafte Ausführung von Befehlen etc.), zum Teil in Anwesenheit von Vorgesetzten (Zugskommandant bzw. Kompaniekommandant), stellte einen eindeutigen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Durchführung der Ausbildung und Erziehung sowie die Dienstaufsicht dar.

Die Einteilung von "Innendienstkranken" in Gefechtsdienstadjustierung zu Postendiensten in den Lichtschächten des Kompaniegebäudes zur Objektsicherung ("Kanalwache") zum Zwecke der Erlernung der Grundbegriffe des Postendienstes erfolgte ohne die hierfür

erforderliche Rücksprache mit dem zuständigen Militärarzt und widersprach jedenfalls den entsprechenden sanitätsrechtlichen Vorschriften.

Ebenso stellte das als Strafe für das Vergessen des Eßbestecks angeordnete "Mitführen von zwei Holzstücken" eine keinem dienstlichen Zweck dienende, unangemessene und sohin unzulässige erzieherische Maßnahme dar.

II.3.

Unzulässiges Durchwaten des Marchfeldkanals während des Gewöhnungsmarsches:

Das Durchwaten des Marchfeldkanals durch Grundwehrdiener während der allgemeinen Basisausbildung an einer Fachschule des Bundesheeres im Rahmen des Gewöhnungsmarsches stellte eine ungerechtfertigte Vorgangsweise dar, weil im Rahmen des Gewöhnungsmarsches das Durchwaten eines Gewässers (noch dazu bei erhöhtem Wasserstand und niedriger Außentemperatur) mit der Begründung der Anpassung und Gewöhnung der Grundwehrdiener an das Kampfgeschirr nicht zulässig ist.

Dem darauf abzielenden Beschwerdevorbringen, daß der Marsch am Tage der - auf freiwilliger Basis - erfolgten Hepatitis-B-Impfungen bzw. FSME-Impfungen durchgeführt wurde, konnte keine Berechtigung zuerkannt werden, da aus medizinischer Sicht mangels Nebenwirkungen eine entsprechende körperliche Schonung nach den Impfungen nicht erforderlich erscheint.

II.4.

Unzulänglichkeiten und unzulässige Methoden im Rahmen der Ausbildung:

In einer steirischen Garnison stand für die in einer Infanterieeinheit Dienst versiehenden Grundwehrdiener während der allgemeinen Basisausbildung nur eine unzureichende Duschmöglichkeit zur Verfügung. Es gab zu wenig Warmwasser und durfte erst nach Rückkehr von der Gefechtsausbildung sowie nach Beendigung der Reinigungsarbeiten geduscht werden.

Die durchschnittliche dienstliche Inanspruchnahme betrug ca. 60 bis 70 Ausbildungstunden pro Woche. Diese lange Dauer wurde mit der erforderlichen Einbringung von Ausbildungszeit, die durch den bevorstehenden Assistenzeinsatz verloren gehen würde, begründet.

Dadurch, daß die Grundwehrdiener nach der Rückkehr vom Gefechtsdienst und den anschließenden Reinigungsarbeiten (unter dem Eindruck von angekündigten Spind- und Zimmervisiten) täglich nur drei bis vier Stunden Zeit zum Schlafen hatten, entstand ein entsprechendes Schlafdefizit. Die Soldaten verzichteten teilweise freiwillig auf die Einnahme des Frühstücks bzw. des Abendessens.

Nach dem Einrücken von der Nachtausbildung unterblieb die Ausgabe von Tee und Brot. Die Truppenverpflegung wies Qualitätsmängel auf (wenig abwechslungsreich, fast nur

Saftfleisch etc.), was mit "Anlaufschwierigkeiten" des neu eingeteilten Küchenpersonals begründet wurde.

Die Grundwehrdiener sahen sich durch ständiges Anhalten zum "Durchbeißen und nicht Schlappmachen" bei Androhung von Nachschulungen einem extremen Druck von Seiten ihrer Vorgesetzten ausgesetzt.

Dienstfreistellungen im Hinblick auf die zeitliche Überbeanspruchung/Mehrbelastung (allenfalls Überzeit von Sonntag auf Montag früh bzw. an zwei Wochentagen) wurden nicht gewährt.

Schon bei geringfügigem Fehlverhalten (falsche Anwendung der Ladegriffe, irrtümlicher Verschuß einer Knallpatrone etc.) wurde die Durchführung von Liegestütz "zur körperlichen Ertüchtigung", sohin eine unzulässige erzieherische Maßnahme, angeordnet. Ein bestimmter Wochentag wurde durch den Zugskommandanten zum "Liegestütztag" (ca. 100 Liegestütz, verteilt auf den gesamten Ausbildungstag) erklärt, was für die betroffenen Soldaten eine "normale Situation" bedeutete. Von den Vorgesetzten wurden diese Maßnahmen meist mit Unkenntnis über die einschlägige Erlaßlage betreffend die Zulässigkeit solcher Erziehungsmittel zu rechtfertigen versucht. Die Ausbilder "begründeten" ihr Vorgehen damit, daß sie während ihrer Ausbildung zu Kadernsoldaten noch viel Ärgeres hätten erleben müssen. In dem einen oder anderen Fall lag kein Unrechtsbewußtsein der Verantwortlichen hinsichtlich ihres Fehlverhaltens vor.

Als besondere Schikane empfanden es die Soldaten dieser Einheit, daß Aschenbecher und Mistkübel von den Ausbildern während der Standeskontrolle in den Zimmern und auf den Gängen der Unterkunft auf den Fußboden entleert wurden.

Kein Verständnis wurde dafür aufgebracht, daß im Zuge der Kompaniereinigung auf Anordnung einer Charge von den nicht am Gefechtsdienst der ausgerückten Kompanie teilnehmenden Innendienstkranken ohne ersichtlichen oder gar erklärten Grund die Alarmpackordnung hergestellt werden mußte.

Ein Innendienstkranker mit Gipsbein wurde in Bauchlage zum Auszupfen von Gras- und Moosbewuchs auf dem Antreteplatz herangezogen.

Auf Anordnung eines Zugsführers mußte ein Soldat, der sich im Rahmen der Gefechtsausbildung ernsthaft verletzt hatte und starke Schmerzen litt, über eine beträchtliche Strecke und ca. 300 Höhenmeter bergauf auf einen Hügel mitgetragen werden.

Im Zuge der Durchführung des Morgensports (Körperausbildung) wurde das Mittragen von Baumstämmen für die gesamte Gruppe angeordnet. Ein Grundwehrdiener der aufgrund Überanstrengung erbrach, wurde als Simulant bezeichnet.

Während einer "Einsickerungsübung" wurden einem Grundwehrdiener wegen nicht gefechtsmäßigen Verhaltens die Schnürsenkel abgenommen. Er mußte sie nach Rückkehr in die Kaserne mit 40 Liegestütz wieder "auslösen".

Der für die Ausbildung verantwortliche stellvertretende Einheitskommandant unterließ es - nach seinen Angaben wegen Zeitmangels -, das auch im Hinblick auf die Berichterstattung in den lokalen Medien unbedingt erforderliche Gespräch mit den Soldatenvertretern zu führen.

II.5.

Verpflegung und Unterbringung während des Assistenzeinsatzes:

Die Überprüfung eines bei der Bundesheer-Beschwerdekommision eingegangenen Hinweises betreffend mangelnde Qualität und Quantität der Truppenverpflegung bzw. "zu kalte" und "grausige" Unterkünfte während des Assistenzeinsatzes an der burgenländisch-ungarischen Grenze ergab keine Bestätigung dieser Vorwürfe.

Unzukömmlichkeiten von geringerer Bedeutung konnten kurzfristig behoben werden, wie etwa durch den längst überfälligen Ankauf von neuen Tischtüchern, die Montage von bis dahin lediglich angelehnten Heizkörpern in Schlafräumen, den Austausch von schadhafte Duschschräuchen etc.

II.6.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch drei Fälle amtswegiger Überprüfungen in **Bearbeitung**, weil das Bundesministerium für Landesverteidigung noch keine Stellungnahmen abgegeben hatte. Unter anderem wegen:

II.6.1.

Mitführen eines papiernen "Uniformhemdes" sowie einer Karton-"Uhr":

Anlaß für ein direktes Einschreiten der Bundesheer-Beschwerdekommision waren die bei einer Einjährigen-Freiwilligen-Einheit in der Steiermark gesetzte unzulässigen "erzieherischen Maßnahmen". So war beispielsweise das Wort "Schutzmaske" hundertmal zu schreiben und mußte anstelle von vergessenen Handschuhen ein Holzstab als "Handschuhe 2000" mitgetragen werden.

Wegen Überschreitung des vorgegebenen Zeitlimits für die Herstellung der Körpertartung wurde die Durchführung von Liegestütz "verordnet".

Auf Befehl hatte anstelle eines in Verlust geratenen Uniformhemdes ein aus Papier gefaltetes "Ersatzhemd" ständig mitgeführt und auf Verlangen des Ausbilders - eines Fähnrichs der Theresianischen Militärakademie - jederzeit vorgezeigt zu werden.

Wegen befehlswidrigen Tragens einer Uhr während des Exerzierdienstes war eine Karton-"Uhr" mitzuführen.

Als Reaktion auf ein Fehlverhalten in der Einteilung während des Exerzierdienstes (Griff ins Gesicht) ließ sich ein anderer Fähnrich zu der Äußerung hinreißen, "so etwas wäre zu Zeiten eines Adolf H. mit Genickschuß bestraft worden".

Den befragten beschwerdebezogenen Ausbildern mangelte es zunächst an Unrechtsbewußtsein hinsichtlich der betreffenden von ihnen zur Anwendung gebrachten "erzieherischen Maßnahmen".

Sie wiesen darauf hin, daß sie im Rahmen ihrer eigenen Einjährigen-Freiwilligen-Ausbildung ähnlich oder sogar noch härter behandelt worden seien, von dem, was sie diesbezüglich selbst an der Theresianischen Militärakademie erlebt hätten, ganz zu schweigen; und zwar da wie dort als taugliches und auch zulässiges Mittel, Disziplinlosigkeiten abzustellen und die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten.

Im Zuge der Überprüfung vor Ort konnte jedoch auf die Ausbilder entsprechend eingewirkt werden. Sie zeigten sich dann hinsichtlich ihres Fehlverhaltens einsichtig.

Keiner der Beschwerdebezogenen kannte den Inhalt des Erlasses "Erzieherische Maßnahmen".

Die unerlaubten Maßnahmen waren mit Wissen und Billigung der eingeteilten Zugskommandanten (erfahrene Unteroffiziere) gesetzt worden.

II.6.2.

Nächtliche "Übersiedlung" auf den Kasernenhof:

Eine Überprüfung vor Ort bezog sich auf die Vorgänge im Anschluß an eine Nachtübung von Grundwehrdienern, nämlich Fahrschülern, einer niederösterreichischen Einheit.

Im Rahmen eines Zimmerdurchgangs stellte der Einheitskommandant Unordnung (im Zimmer bzw. auf den Betten zum Trocknen aufgehängte Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände) fest und erteilte gegen 0015 Uhr "spontan und aus einer Eingebung heraus" der Zimmerbelegschaft den Befehl, innerhalb von 15 Minuten die Alarmpackordnung herzustellen und dann nach Abschluß des Vollzähligkeitsappelles und Treffen der Feststellung, daß Kleinigkeiten hinsichtlich der Bekleidung fehlten, sämtliche Betten und Spinde aus dem Zimmer auf den Antreplatz zu bringen und dort mit aufgesetzter Schutzmaske die Nachtruhe fortzusetzen. Dies unter den Augen abrüstender Grundwehrdiener und auch Kaderangehöriger einer Nachbareinheit, die sich als Zuschauer betätigten und auch Photos bzw. Videoaufnahmen anfertigten. Gegen halb drei Uhr früh wurde dann der Befehl zur Tagwache erteilt und die Wiederherstellung der Zimmerordnung in der Unterkunft angeordnet.

Die über den beschwerdebezogenen, seit mehr als drei Jahren als Einheitskommandant tätigen Offizier vom zuständigen Bataillonskommandanten in erster Instanz verhängte Disziplinarstrafe wurde vom Disziplinarvorgesetzten aufgehoben und in der Folge eine strengere Disziplinarstrafe ausgesprochen.

II.7.

Einteilung eines hochbegabten Musikers der Militärmusik zum Arbeitstrupp:

Obwohl der als Fachvorgesetzter zuständige Kommandant des Militärmusikzuges ausdrücklich die hervorragenden musikalischen Leistungen hervorgehoben und auch den Bedarf an einem fachlich bestens qualifizierten Schlagzeuger bestätigt hatte, wurde vom hierfür verantwortlichen Einheitskommandanten die Austeilung des Beschwerdeführers aus dem Militärmusikzug mit der Begründung, daß diesbezüglich kein Bedarf bestehe, sowie die anschließende Verwendung der Zeitsoldat-Charge als Kommandant eines Arbeitstrupps veranlaßt. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen einer Unterredung mit dem Beschwerdebezogenen über seinen Antrag auf Weiterverlängerung des Wehrdienstes als Zeitsoldat auch als "Obizahrer" und "Drückeberger" bezeichnet. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der schriftliche Antrag des Beschwerdeführers vom beschwerdebezogenen Einheitskommandanten eingerissen.

Die diesbezügliche Gesamtvorgangsweise des Beschwerdebezogenen stand im Widerspruch zu der dem Vorgesetzten obliegenden Verpflichtung zu fürsorglichem Verhalten und einsichtiger Gestaltung dienstlicher Maßnahmen.

II.8.**Mißstände in einem Wachlokal:**

30 Zeitsoldat-Chargen und Unteroffiziere brachten Beschwerden über die unzumutbare Unterkunftsituation im Wachbereich einer steirischen Garnison ein. Es stellte sich heraus, daß zu wenige Betten im Bereich des Wachlokals zur Verfügung standen, sodaß mancher Soldat sich in das noch - von seinem Vorgänger - "vorgewärmte" Bett zu legen hatte. Die Kopfpolsterüberzüge, Matratzen und Decken waren durchwegs verschmutzt und ungepflegt; sie waren offenbar seit Monaten keiner Reinigung zugeführt worden. Diese unhygienischen Zustände wurden durch mangelhaft ausgeübte Dienstaufsicht begünstigt. Mit einfacher Mitteln bzw. ohne großen Aufwand hätte das hierfür zuständige Kasernkommando noch vor Einschreiten der Bundesheer-Beschwerdekommision diese Mängel beheben können.

Außerdem war die Zutrittsregelung für an der Kaserneneinfahrt zu kontrollierende Zivilisten (Angehörige von Baufirmen, darunter auch Gastarbeiter, private Sportgruppen etc.) unbefriedigend, sodaß eine ordnungsgemäße Erfüllung des Wachauftrages nur in unzureichendem Maße zu gewährleisten war. Im Rahmen der Beschwerdeerledigung wurde eine zusätzliche Toreinfahrt mit eigenen Kontrollorganen geschaffen.

Im Zuge einer Nachkontrolle durch die Bundesheer-Beschwerdekommision im Jänner 1995 mußte festgestellt werden, daß trotz Zusagen der hierfür Verantwortlichen und im Gegensatz zu den diesbezüglichen Mitteilungen des BMLV die längst erledigt geglaubte Zurverfügungstellung von ausreichender Bettwäsche in einem eigens hierfür im Wachlokal aufgestellten Spind bis dahin nicht erfolgt war!

Hinsichtlich der unterschiedlichen Bewaffnung der Wache (mit Sturmgewehr 58 und Sturmgewehr 77, je nach Zugehörigkeit zum abstellenden Truppenverband) wurde glaubhaft dargelegt, daß dieser subjektiv als unzumutbar empfundene Zustand einer pflichtgetreuen und gewissenhaften Erfüllung des Wachauftrages nicht entgegenstehe.

II.9.**Schikanöser Zeltbau:**

Das strafweise Abtragen bereits aufgestellter Zelte sowie das neuerliche Errichten derselben mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske - bei einer Einheit in Niederösterreich - stellte eine schikanöse Maßnahme dar. Dieses Vorgehen demotivierte die davon betroffenen Soldaten und widersprach dem Erlaß "Erzieherische Maßnahmen".

II.10.

Verwehrung der Heereslenkerberechtigung:

Die Nichterteilung der Heereslenkerberechtigung bei einer Einheit in Wien trotz bestandener Heereslenkerprüfung erfolgte im Hinblick auf die vor Antritt des Präsenzdienstes begangenen Verkehrsübertretungen zwar zu Recht. Es stellte jedoch keine korrekte Vorgangsweise dar, den Beschwerdeführer zunächst trotz Wissens um die begangenen Verwaltungsübertretungen zur Heereskraftfahr-Prüfung zuzulassen und ihm dann im Anschluß an die Prüfung vor Zeugen die Begehung der Verwaltungsübertretungen vorzuwerfen.

II.11.

Schikanöse Durchführung des Exerzierdienstes:

Eine Beschwerde - aus einer Waffenschule in Wien - wurde wegen der Anordnung des "Deckens" auf nassem bzw. morastigem Gelände im Rahmen der Rückkehr vom Exerzierdienst sowie der aufgrund unrichtiger Adjustierung eines Kursteilnehmers erfolgten Einteilung des Beschwerdeführers zum "Kommandant der Liegestützausbildung" durch den als Ausbilder eingeteilten stellvertretenden Kurszugskommandanten, eingebracht. Der Beschwerdeführer mußte die Anzahl der Liegestütz mit 20 bis 30 vorgeben, bei der Verrichtung der Liegestütz mußte laut mitgezählt werden, anschließend hatten sich alle Betroffenen "zu bedanken".

Der Beschwerde wurde Berechtigung zuerkannt, weil diese angeblich erzieherischen Zwecken dienende Maßnahme in keinem inneren Zusammenhang mit dem und in keiner Relation zum Fehlverhalten der Kursteilnehmer (Unruhe in der Marscheinteilung) stand.

II.12.

Häufige Abwesenheit eines dienstführenden Unteroffiziers einer kursführenden Einheit:

Die oftmalige Abwesenheit des beschwerdebezogenen dienstführenden Unteroffiziers einer Fachschule während der Dienstzeit - ohne Sicherstellung seiner Erreichbarkeit - widersprach der geforderten Vorbildwirkung an soldatischer Haltung und Pflichterfüllung, zumal bei den in der Kompaniekanzlei in diversen Kursangelegenheiten vorsprechenden Kursteilnehmern (Unteroffiziere in einer Fachausbildung) zu Recht der Eindruck entstand, daß der Beschwerdebezogene seinen Dienstpflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

II.13.

Unzureichende Information der Grundwehrdiener über die Dauer ihres Präsenzdienstes:

Die verspätete Übermittlung des Durchführungserlasses betreffend das neue Wehrdienstzeitmodell (6 Monate Grundwehrdienst + 1 Monat Anschlußtruppenübung + 30 Tage Truppenübung) an ein Schulkommando hatte zur Folge, daß für die Verantwortlichen dieser Schule eine verbindliche Auskunftserteilung an die Betroffenen nicht zeitgerecht möglich war.

Es wurde Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Dauer des (Gesamt-)Präsenzdienstes hervorgerufen, wodurch zwangsläufig die beruflichen und privaten Dispositionsmöglichkeiten der Soldaten beeinträchtigt waren.

II.14.

Benützung der gesperrten Hindernisbahn am "Tag der Schulen":

Das zuständige Kasernkommando - in Niederösterreich - hatte trotz Wissens um den ausdrücklich bestätigten "unbenutzbaren Zustand" und ungeachtet offensichtlich bestehender und dem Kasernkommando gegenüber auch aufgezeigter Bedenken seitens der für die Ausbildung Verantwortlichen die Benutzung der Hindernisbahn zur Demonstration der Sportausbildung am "Tag der Schulen" zugelassen. Es entsprach aber auch die Körnung des Schotters in der Aufsprunggrube des Hindernisses "Schräge Mauer" nicht den einschlägigen Bestimmungen; ein Grundwehrdiener zog sich bei diesem Hindernis beim Aufsprung eine Verstauchung des linken Sprunggelenkes zu. Nach einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung im BMLV erscheint es aus medizinischer Sicht durchaus denkbar, daß eine derartige Verletzung durch eine zu grobe Körnung des Schotters in der Aufsprunggrube begünstigt wird. Die Nichtuntersagung der beschwerdegegenständlichen Benützung der Hindernisbahn stellte somit einen Verstoß gegen die in den einschlägigen Bestimmungen der ADV gebotene Fürsorgepflicht einerseits und Bewahrung vor vermeidbarem Schaden andererseits dar.

II.15.

Ungerechtfertigte Erteilung einer schriftlichen Ermahnung:

Die Erteilung einer schriftlichen Ermahnung wegen Schädigung des Ansehens des Bundesheeres in der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung von Meinungsäußerungen in der Zeitschrift einer Gemeinderatsfraktion in Niederösterreich erwies sich als unzulässige dienstrechtliche Maßnahme, weil der Beschwerdeführer diesen Artikel lediglich als Privatmann und Gemeindemandatar und nicht in seiner Eigenschaft als Offizier des Bundesheeres verfaßt hatte.

II.16.

Unzulässige Intervention gegen eine Zuversetzung eines Zeitsoldaten:

Die Intervention und versuchte Beeinflussung der Entscheidung der zuständigen militärischen Dienststelle hinsichtlich der beantragten Zuversetzung eines Zeitsoldaten durch ein die Fähigkeiten und Tätigkeiten des Versetzungsbewerbers abwertendes Schreiben von seiten des Obmannes des für den Verband zuständigen Dienststellenausschusses war als unzulässig anzusehen, noch dazu wo eine Äußerung jedenfalls nur dem betreffenden Zeitsoldatenausschuß zugestanden wäre.

II.17.

Notwendige dienstliche Inanspruchnahme:

21 Beschwerden von als Sanitätsgehilfen eingeteilten Grundwehrdienern im Bereich eines Militärszpitals wegen permanenter Überschreitung der in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Dauer der wöchentlichen dienstlichen Inanspruchnahme (um durchschnittlich ca. 15 Stunden wöchentlich im beschwerderelevanten Zeitraum von Juni bis August 1994) wurde keine Berechtigung zuerkannt. Diese Dienste waren aufgrund des dort herrschenden Personalmangels (40 % unter dem Sollstand) zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich und weder durch organisatorische noch durch andere geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

II.18.

Repatriierung aus dem Auslandseinsatz wegen Alkoholmißbrauches:

Die wegen angeblich grundloser Repatriierung aus dem Auslandseinsatz eingebrachte Beschwerde eines Unteroffiziers wurde als nicht berechtigt erhoben angesehen. Der Beschwerdeführer war wegen von ihm begangener Pflichtverletzungen bereits in erster Instanz rechtskräftig disziplinar bestraft worden. Die durch den Kommandanten im Hinblick auf die erwiesenen Pflichtverletzungen, welche zum Teil mit Alkoholmißbrauch in Verbindung standen, beantragte Repatriierung war gerechtfertigt.

II.19.

Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflicht:

Eine Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflicht - in einer Sanitätseinrichtung in Wien - ergab sich aus der unterlassenen Untersuchung durch den diensthabenden Militärarzt. Als der beschwerdeführende Grundwehrdiener über Schmerzen im Abdomen klagte, wurden ihm ohne weitere ärztliche Untersuchung lediglich vom Sanitätsunteroffizier Medikamente verabreicht. Erst als der Beschwerdeführer trotz dieser Medikamente anhaltende Schmerzen verspürte und auch mehrmals erbrach, wurde eine Untersuchung durchgeführt, bei der eine akute Appendicitis festgestellt werden mußte.

III. Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision

Im Berichtsjahr fanden **10 Sitzungen** statt, und zwar die

- 309. Sitzung am 20. Jänner 1994
- 310. Sitzung am 2. März 1994
- 311. Sitzung am 20. April 1994
- 312. Sitzung am 26. Mai 1994
- 313. Sitzung am 16. Juni 1994
- 314. Sitzung am 3. Juli 1994
- 315. Sitzung am 17. August 1994
- 316. Sitzung am 18. Oktober 1994
- 317. Sitzung am 9. November 1994
- 318. Sitzung am 15. Dezember 1994

In diesen Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - **287** Beschwerden (davon **52** noch aus dem Jahr 1993) erledigt.

Am 31. Dezember 1994 standen noch **98** von **333** im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden in Bearbeitung.

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden mit Vergleichszahlen 1993

Erledigungsart	aus	aus	Summe	in %		Summe	in %	
	1994	1993	1994			1993		
zur Gänze berechtigt	45	12	57	19,9	%	109	30,2	%
teilweise berechtigt	90	21	111	38,7	%	70	19,4	%
nicht berechtigt	58	5	63	21,9	%	89	24,7	%
nicht behandelt	18	9	27	9,4	%	76	21,1	%
Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung	24	5	29	10,1	%	17	4,7	%
Summe	235	52	287	100,0	%	361	100,0	%

Es zeigt sich eine markante Steigerung der Quote der zur Gänze **berechtigten** bzw. **teilweise berechtigten** Beschwerden (Anstieg um 9,2% von 49,6 % auf 58,8 %).

Bei den **nicht behandelten** Beschwerden zeigt sich ein beträchtlicher Rückgang von 21,1 % auf 9,4 %.

Die Anzahl der **nicht berechtigten** Beschwerden ist von 24,7 % auf 21,9 % gesunken, die der **zurückgezogenen** Beschwerden von 4,7 % auf 10,1 % gestiegen.

Erläuterungen zu den Empfehlungen bzw. Erledigungen der Beschwerden:

Wie aus obiger Übersicht hervorgeht, ist **57 Beschwerden** zur Gänze Berechtigung zuerkannt worden.

Zur Gänze waren Beschwerden dann berechtigt, wenn die Erhebungen in allen Punkten der Beschwerde ergaben, daß entweder dem Beschwerdeführer Unrecht zugefügt oder in seine dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde bzw. er von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich betroffen war (§ 12 Abs. 1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die einzelnen Hauptsachgruppen (siehe Einteilung der Beschwerden in Hauptsachgruppen auf den Seiten St 9 und St 10 des Anhangs):

Hauptsachgruppe 1	(Führungsverhalten/-schwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren)	53	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 2	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	33	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 3	(Personalangelegenheiten)	24	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 4	(Versorgungsangelegenheiten)	14	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 5	(Sonstiges)	6	Beschwerdegründe

111 Beschwerden wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, d.h., die Beschwerden waren nur in einzelnen Beschwerdepunkten berechtigt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

Hauptsachgruppe 1	(Führungsverhalten/-schwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren)	170	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 2	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	98	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 3	(Personalangelegenheiten)	15	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 4	(Versorgungsangelegenheiten)	42	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 5	(Sonstiges)	37	Beschwerdegründe

27 Beschwerden wurden von der Bundesheer-Beschwerdekommision letztlich **nicht** behandelt, weil

- a) sie durch Personen, die nicht den in § 6 Abs. 4 WG genannten Personengruppen angehören, bzw. anonym eingebracht worden waren;

- b) sie eine Dienstrechtsangelegenheit zum Inhalt hatten, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig war, wie z.B. Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts, des Disziplinarrechts u. dgl.;
- c) sie entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 12 Abs. 4 ADV von mehreren Soldaten gemeinsam eingebracht worden waren;
- d) sie eine bereits entschiedene Sache zum Inhalt hatten und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden waren, die eine Wiederaufnahme des bereits abgeschlossenen Verfahrens gerechtfertigt hätten;
- e) sie von Soldaten erhoben worden waren, die von dem behaupteten Mißstand nicht betroffen waren und somit eine Beschwerdelegitimation gemäß § 12 Abs. 1 ADV nicht gegeben war.

Von diesen Beschwerden entfallen auf die

Hauptsachgruppe 1	(Führungsverhalten/-schwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren)	19	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 2	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	11	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 3	(Personalangelegenheiten)	9	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 4	(Versorgungsangelegenheiten)	3	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 5	(Sonstiges)	1	Beschwerdegründe

Bei **29 Beschwerden** wurde das Beschwerdeverfahren **eingestellt**, weil die Beschwerdeführer ihre Beschwerde freiwillig **zurückgezogen** hatten. Solche Zurückziehungen erfolgten insbesondere dann, wenn nach Einbringen der Beschwerde oder während der Erhebungen des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen war. Von diesen zurückgezogenen Beschwerden entfallen auf

Hauptsachgruppe 1	(Führungsverhalten/-schwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren)	21	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 2	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	13	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 3	(Personalangelegenheiten)	13	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 4	(Versorgungsangelegenheiten)	13	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 5	(Sonstiges)	0	Beschwerdegründe

IV. Vom BMLV getroffene Maßnahmen:

1. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der **zur Gänze** oder **teilweise berechtigten Beschwerden** wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) in einem Fall wurde **Anzeige** wegen Verdachtes des Vorliegens einer strafbaren Handlung an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet;
- b) in 13 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **disziplinären Würdigung** (Durchführung eines Disziplinarverfahrens) unterzogen;
- c) weiters wurden acht **Ermahnungen** bzw. **Rügen**, zum Teil unter Androhung disziplinarer Maßnahmen für den Wiederholungsfall, und 19 **Belehrungen** ausgesprochen;
- d) in weiteren Fällen wurde aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, **wie zum Beispiel:**

die Überwachung der Einhaltung des Alkoholverbotes während der Abwesenheit des Kommandanten der betroffenen Sanitätseinrichtung; die Befassung der Sektion III im BMLV mit der Problematik der ungerechtfertigten übermäßigen Belastung von Soldaten mit Diensten vom Tag (Bereitschaft, "Schneebereitschaft" etc.); der Ersatz von Portokosten für im Rahmen der beruflichen Bildung an ein Militärkommando übermittelte Postsendungen; die Herstellung vorschriftskonformer Zustände im Bereiche der Personalverwaltung (wie zum Beispiel Weisung an ein Militärkommando, einen Freizeitausgleich-Verbrauchszettel an die zuständige Stelle zwecks Überrechnung des festgestellten ZA-Guthabens eines Beschwerdeführers zu übermitteln u. dgl.); die Veranlassung der Sperre einer Hindernisbahn etc.

2. Vom BMLV beabsichtigte Maßnahmen:

Weiters wurden vom BMLV in den jeweiligen Stellungnahmen zu den Beschwerdeerhebungsberichten beabsichtigte, das heißt bei Abschluß der diesbezüglichen Erhebungen noch nicht durchgeführte, Maßnahmen angekündigt, deren Umsetzung bis Ende des Berichtsjahres noch nicht bekannt war:

- a) **Disziplinäre Würdigung** (Durchführung von Disziplinarverfahren) in vier Fällen;
- b) **Aufhebung einer zu Unrecht erteilten schriftlichen Ermahnung;**

- c) **Belehrungen** in 12 Fällen;
- d) **bauliche Maßnahmen** in zwei Fällen (seitens der hierfür verantwortlichen Fachabteilung im BMLV wurde die zuständige Bundesbaudirektion ersucht, Budgetmittel zum Zwecke der Sanierung sanitärer Räumlichkeiten, Beheizung einer Bekleidungskammer und von Werkstätten für 1994 freizugeben; Sanierung eines Zwischenbodens);
- e) in weiteren Fällen wurde über beabsichtigte Maßnahmen zur Abstellung von in Beschwerden aufgezeigten Mißständen berichtet, **wie zum Beispiel:**

Erstellung einer grundsätzlichen Regelung hinsichtlich des Durchführungszeitpunktes von Einstellungsuntersuchungen durch die Abteilung Sanitätswesen im BMLV im Einvernehmen mit der Sektion III im BMLV; Überprüfung des Dienstbeginnes eines Beschwerdebezogenen; Veranlassung durch ein Militärkommando, bei Nachtkolonnenfahrten durch eine Stadt Routen abseits von Krankenhäusern und Kinderheimen zu wählen; Verlegung von Arbeitsplätzen "über Tag" (aus einem Bunker); Neufassung der erlaßmäßigen Bestimmungen "Dienstaufsicht und erzieherische Maßnahmen" durch die Abteilung Dienstbetrieb im BMLV unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung von "Kollektivstrafen"; Erlassung einer den Ergänzungsbereich betreffenden generellen Regelung durch die Ergänzungsabteilung A im BMLV betr. die Refundierung von Postgebühren; Vermeidung der bisherigen Vorgangsweise einer dezidierten Aussage im Einberufungsbefehl oder im Zuge allfälliger Auswahlverfahren nach Antritt des Grundwehrdienstes über die schlußendliche Verwendung eines GWD-Funktionssoldaten etc.

V. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr erstattete die Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesministerium für Landesverteidigung eine Allgemeine Empfehlung aus Anlaß der Überprüfung des baulichen Zustandes eines der größten Soldatenheime des Bundesheeres. In dieser wurde festgestellt, daß ein Zusammenhang zwischen der räumlichen Ausstattung eines solchen Heimes und dem Verhalten der Soldaten, welche wegen der großen Entfernung zu ihrem Wohnsitz gezwungen sind, sich in ihrer Freizeit innerhalb des Kasernengeländes aufzuhalten, besteht. Im konkreten Fall wurden desolate und heruntergekommene, zu große Aufenthaltsräumlichkeiten, Blechtablets als Aschenbecherersatz und Papiertrinkbecher anstelle von Trinkgläsern, Alkoholdunst, schlechte Belüftung etc. beanstandet.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision vertrat hiezu die Meinung, daß die bereits bestehenden baulichen Vorstellungen der zuständigen Bundesgebäudeverwaltung, aber auch die tatsächlich gewünschten Freizeitmöglichkeiten der hievon betroffenen Soldaten zu prüfen und energisch umzusetzen wären.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision begrüßte die Verwirklichung von Ideen zur Schaffung neuer Freizeitgestaltungsmöglichkeiten sowie einer damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung derselben in den Augen der Soldaten und unterstützte daher das Pilotprojekt zur Adaptierung bzw. Neugestaltung der Soldatenheime im österreichischen Bundesheer.

VI. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerdekommision in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an den jeweiligen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

	Beschwerdeführer	Beschwerdefälle
Dir SENEKOVIC	167	72
BM a.D. Abg.z.NR Dr. OFNER	75	70
Abg.z.NR a.D. MONDL	91	77
	333	219

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

C.**Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG**

Im Jahre 1994 lagen **5 Anträge** auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision fand nach eingehender Prüfung in keinem dieser Fälle Gründe, die gegen die vom Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigte Abweisung der Berufungen gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der Kommission wurden die gegenständlichen Berufungen abgewiesen.

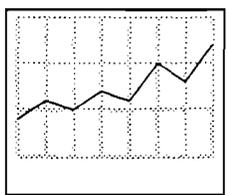
24. Februar 1995

Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision:

Dr. Harald OFNER e.h.
Vorsitzender

Joachim SENEKOVIC e.h.
Amtsführender Vorsitzender

Walter MONDL e.h.
Vorsitzender



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1994

Seite St 1

In den statistischen Teil wurden, wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde mehrere Anliegen vorbrachte, nur die Hauptanliegen aufgenommen.

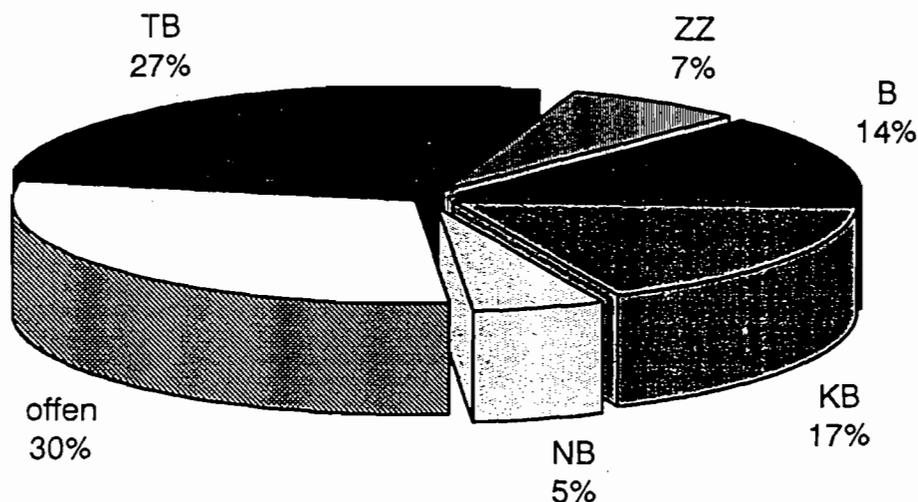
Darüber hinaus wurden fernmündlich oder mündlich dargelegte Mißstände, welche sofort und unbürokratisch bereinigt werden konnten, in der Statistik nicht berücksichtigt.

	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	St 2
2.	Personelles	St 3
2.1.	- Beschwerdeführer	St 3
2.2.	- Beschwerdebezogene	St 4
3.	Beschwerdegründe	St 5
3.1.	- Hauptsachgruppen	St 5
3.2.	- Sachgruppen	St 6
3.2.1.	-- Führungsschwächen	St 6
3.2.2.	-- Ausbildung und Dienstbetrieb	St 7
3.2.3.	-- Personalangelegenheiten	St 7
3.2.4.	-- Versorgungsangelegenheiten	St 7
4.1.	- Beschwerdeaufkommen 1956-1994	St 8
4.2.	- Beschwerdeaufkommen 1985-1994	St 8
5.	Einteilung der Beschwerden in Hauptsachgruppen	St 9

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr waren 333 Beschwerdeverfahren anhängig. Davon wurden 235 erledigt, 98 Verfahren konnten aufgrund noch durchzuführender Sachverhaltserhebungen noch keiner endgültigen Erledigung zugeführt werden.

Die nachfolgende Graphik zeigt das prozentuelle Verhältnis der noch **offenen** und der bereits **erledigten** Verfahren. 41 % der Beschwerden wurde Berechtigung (*B*) bzw. teilweise Berechtigung (*TB*), 17 % keine Berechtigung (*KB*) zuerkannt. 12 % der Beschwerdeverfahren wurden eingestellt, weil sie entweder aufgrund der Zurückziehung (*ZZ*) durch den Beschwerdeführer¹ oder infolge Nichtbehandlung (*NB*) durch die Kommission nicht bzw. nicht weiter zu behandeln waren (infolge mangelnder Berechtigung des Einbringers zu einer ao. Beschwerdeerhebung, Möglichkeit der Anwendung eines anderen Rechtsmittels u.dgl.).



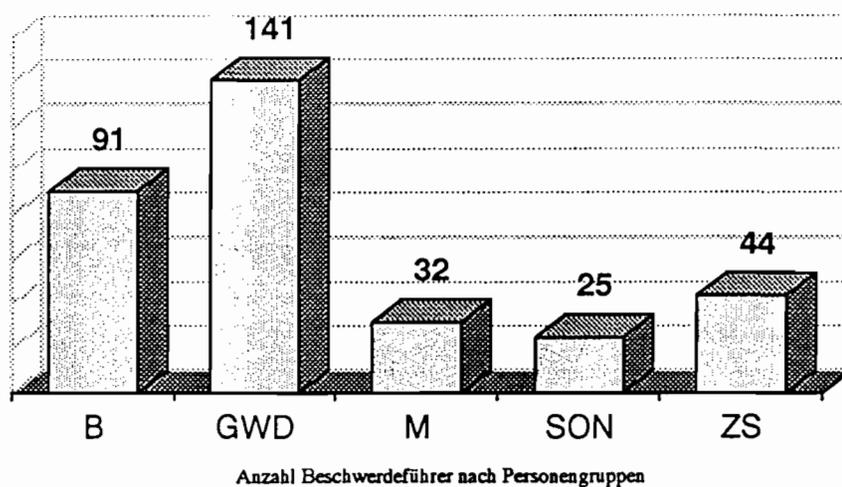
¹ Zurückgezogen wurden Beschwerden, weil die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich gesetzt bzw. der Beschwerdegrund noch wd. des Verfahrens weggefallen war oder - vereinzelt - weil kein weiteres Interesse an einer formellen Erledigung bestand.

2. Personelles

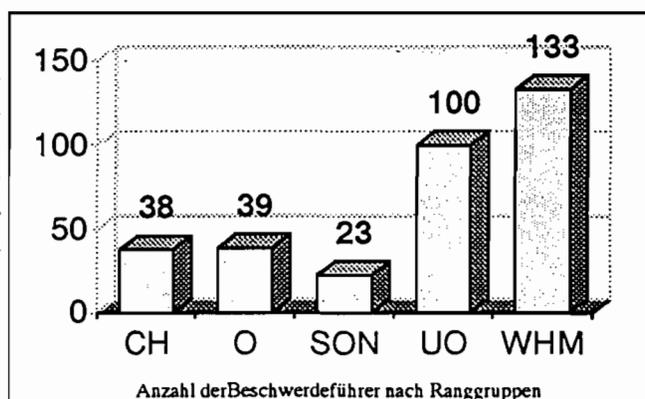
2. 1. Beschwerdeführer

Während des Berichtsjahres brachten 333 Personen ao. Beschwerden ein, die insgesamt 984 Beschwerdegründe beinhalteten.

42 % der Beschwerdeführer waren ordentliche Präsenzdienler (GWD)², 27 % Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (B), gefolgt von den Zeitsoldaten (ZS) mit 13 %, den Milizangehörigen (M) mit 10 % und dem "sonstigen" Personenkreis (SON), das sind Ressortfremde, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer, mit 8 % (s. hiezu nachstehende Graphik).



Beschwerdeführer waren hauptsächlich Soldaten ohne Chargengrad (WHM) mit 40 %, und Unteroffiziere (UO) mit 30 %. 12 % der Beschwerdeführer waren Offiziere (O) und 11 % Chargen (CH). 7 % der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (SON).



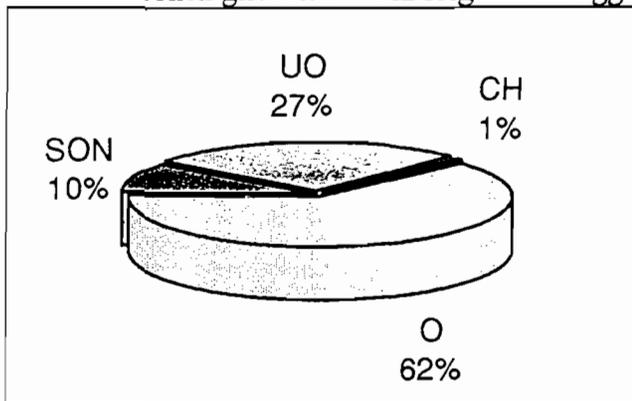
² Von den 141 Grundwehrdienlern führten 17 Akademiker Beschwerde; 13 Grundwehrdienler brachten eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein (entweder für ihre Einheit als Ganzes oder im Einzelfall mit der hierfür erforderlichen Zustimmung eines der betroffenen Soldaten).

2. 2. Beschwerdebezogene

Im Berichtsjahr wurde gegen 146 Personen wegen 984 Beschwerdegründen Beschwerde geführt.

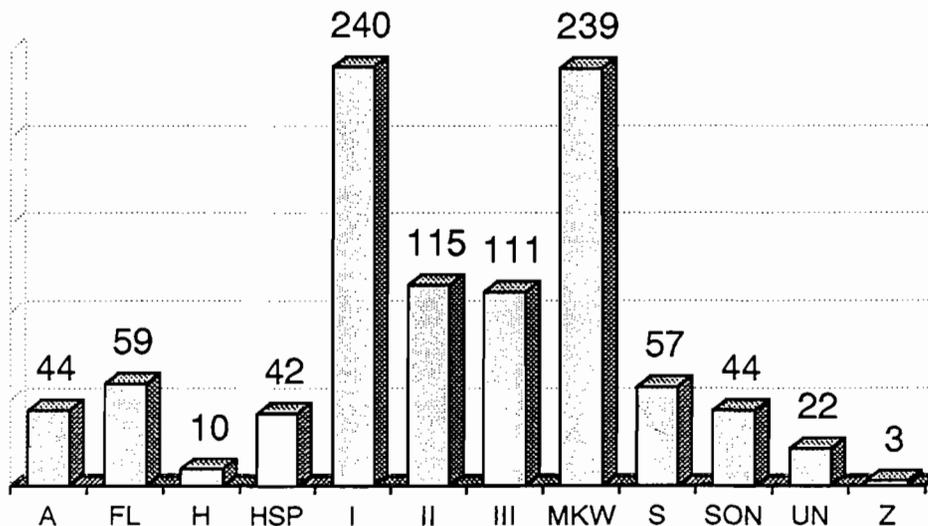
Zu berücksichtigen ist, daß bei Beschwerden gegen systemimmanente Schwächen - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlaßmäßige Regelungen etc. - vielfach namentlich keine Beschwerdebezogenen zu eruieren waren.

Diese Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:



Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, daß diese Beschwerdebezogenen in ihren jeweiligen Funktionen die Entscheidungsträger des Bundesheeres sind.

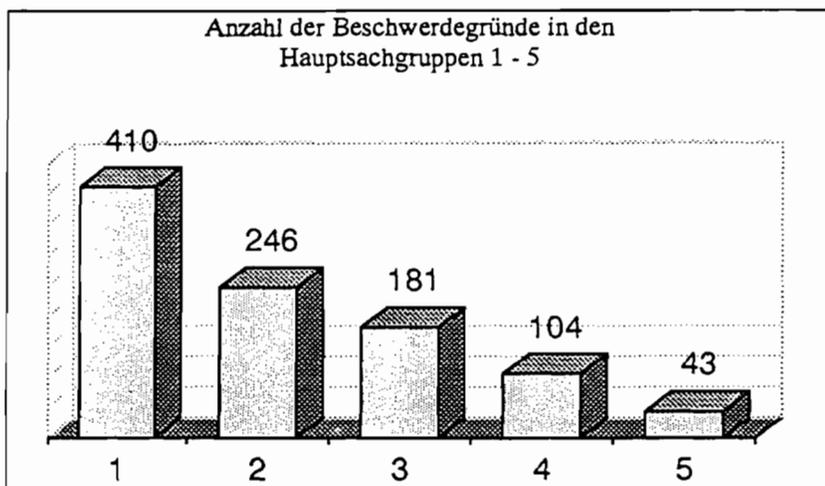
Von den 984 Beschwerdegründen entfallen auf nachstehende Befehlsbereiche:



Legende: MKW=MilKdo W - FL=Fliegerdivision - I=KpsKdo I - III=KpsKdo III - A=Ämter
 S=Schulen - II=KpsKdo II - Z=Zentralstelle/BMLV - UN=UN-Truppen - H=Heerestruppen

3. Beschwerdegründe

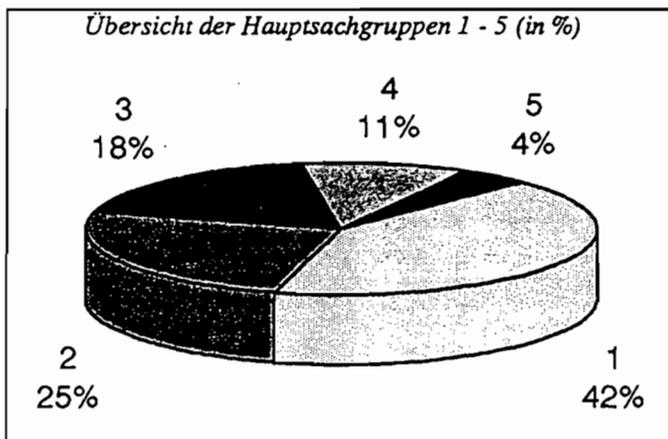
3. 1. Hauptsachgruppen (ausgerichtet auf einzelne Beschwerdefälle)



Legende:

- 1 = Führungsverhalten/Führungsschwächen
- 2 = Ausbildung, Dienstbetrieb
- 3 = Personalangelegenheiten
- 4 = Versorgungsangelegenheiten
- 5 = Sonstiges

Auf mangelhaftes Führungsverhalten/Führungsschwächen (HSGrp 1) entfallen 42 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe.



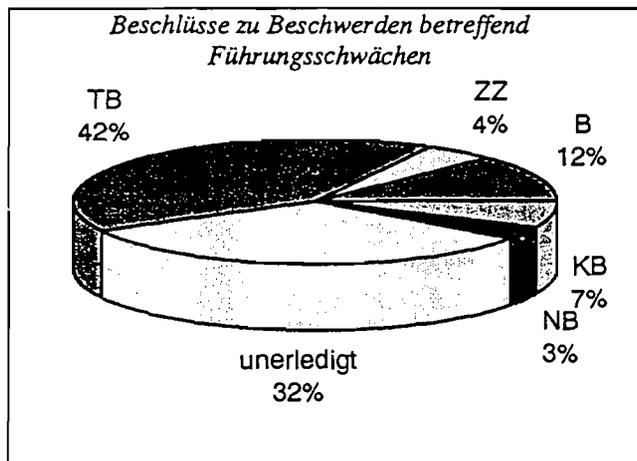
3. 2. Sachgruppen

3. 2. 1. Führungsschwächen

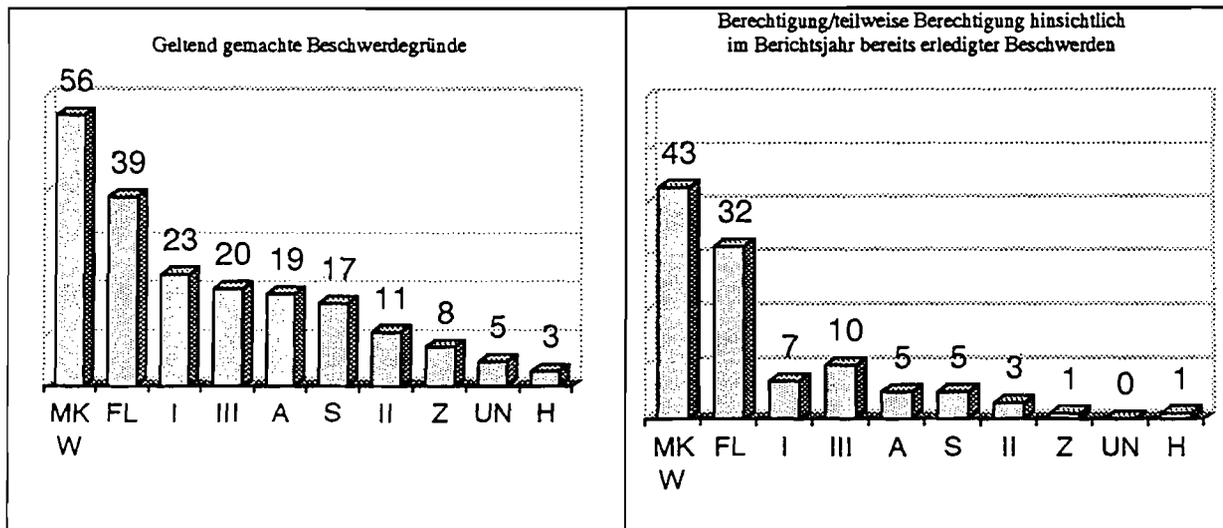
(keine oder mangelhaft ausgeübte Dienstaufsicht, mangelndes vorbildliches Verhalten u.dgl.)

21 % (das sind 202) aller geltend gemachten Beschwerdegründe entfallen auf *Führungsschwächen* (SGrp 108).

54 % dieser Beschwerden wurde *Berechtigung* (B) bzw. *teilweise Berechtigung* (TB) zuerkannt, lediglich 7 % waren *nicht berechtigt* (KB). 7 % der Beschwerdeverfahren wurden eingestellt, weil sie entweder *zurückgezogen* (ZZ) oder *nicht behandelt* (NB) wurden.



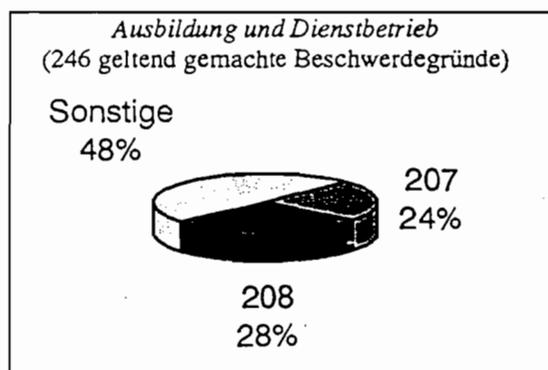
Von diesen Beschwerdegründen entfallen auf nachstehende **Befehlsbereiche**:



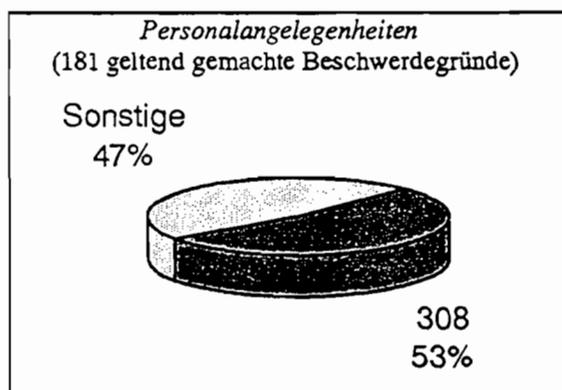
Legende: MKW=MilKdo W - FL=Fliegerdivision - I=KpsKdo I - III=KpsKdo III - A=Ämter
 S=Schulen - II=KpsKdo II - Z=Zentralstelle/BMLV - UN=UN-Truppen - H=Heerestruppen

3. 2. 2. Ausbildung und Dienstbetrieb

Innerhalb der Beschwerdegründe über *Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes* (HSGrp 2, das sind 25 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe) stechen der Beschwerdegrund *Angelegenheiten des Wach- und Bereitschaftsdienstes sowie der Dienste vom Tag* (SGrp 207) und *Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme* (SGrp 208) hervor.



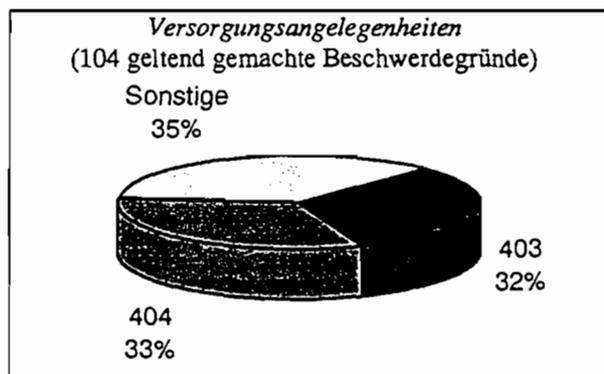
3. 2. 3. Personalangelegenheiten



Bei den Beschwerden im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten (HSGrp 3, das sind 18 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe) zeigt sich die Spitze im Beschwerdegrund *unkorrekte Behandlung von Ansuchen in Personalangelegenheiten* (SGrp 308) - zB verzögerte Bearbeitung von Anträgen, Nichtentsprechung von Wünschen etc.

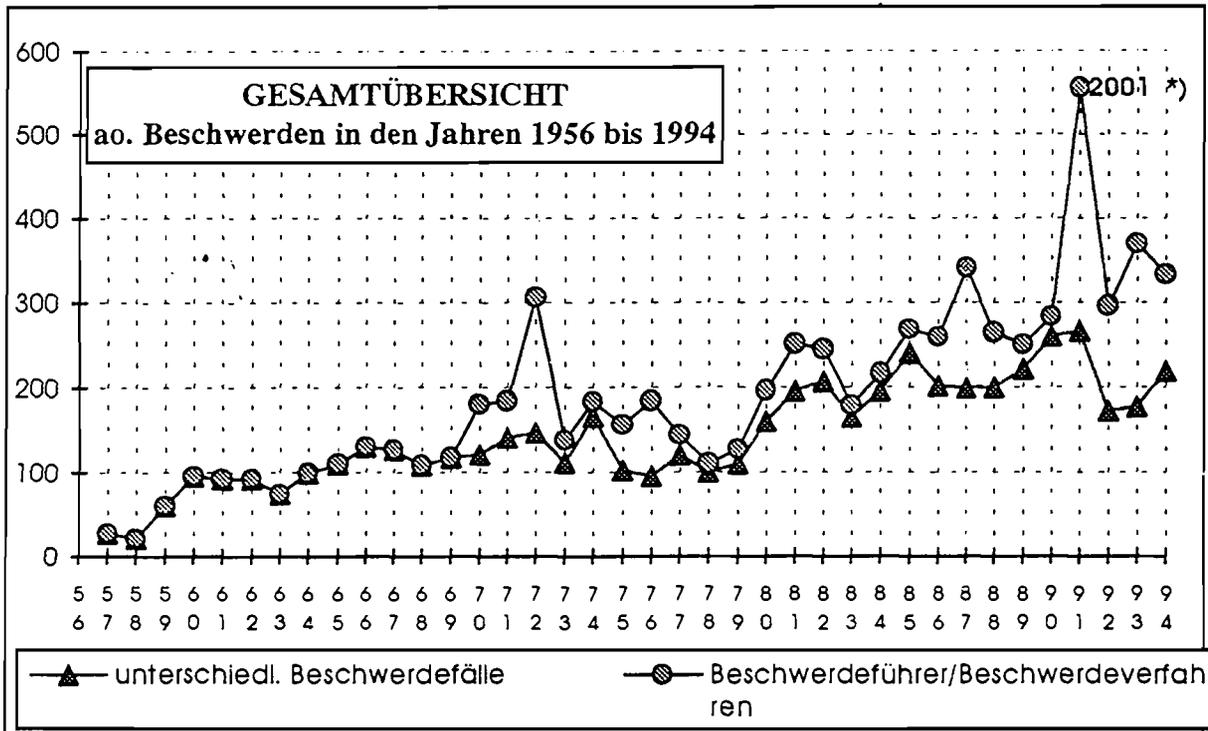
3. 2. 4. Versorgungsangelegenheiten

Bei den Beschwerden im Zusammenhang mit Versorgungsangelegenheiten (HSGrp 4, das sind 11 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe) stehen zwei Beschwerdegründe, nämlich die *mangelnde ärztliche bzw. sandienstliche Betreuung* (SGrp 403) und *Mängel in der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung* (SGrp 404), im Vordergrund.³

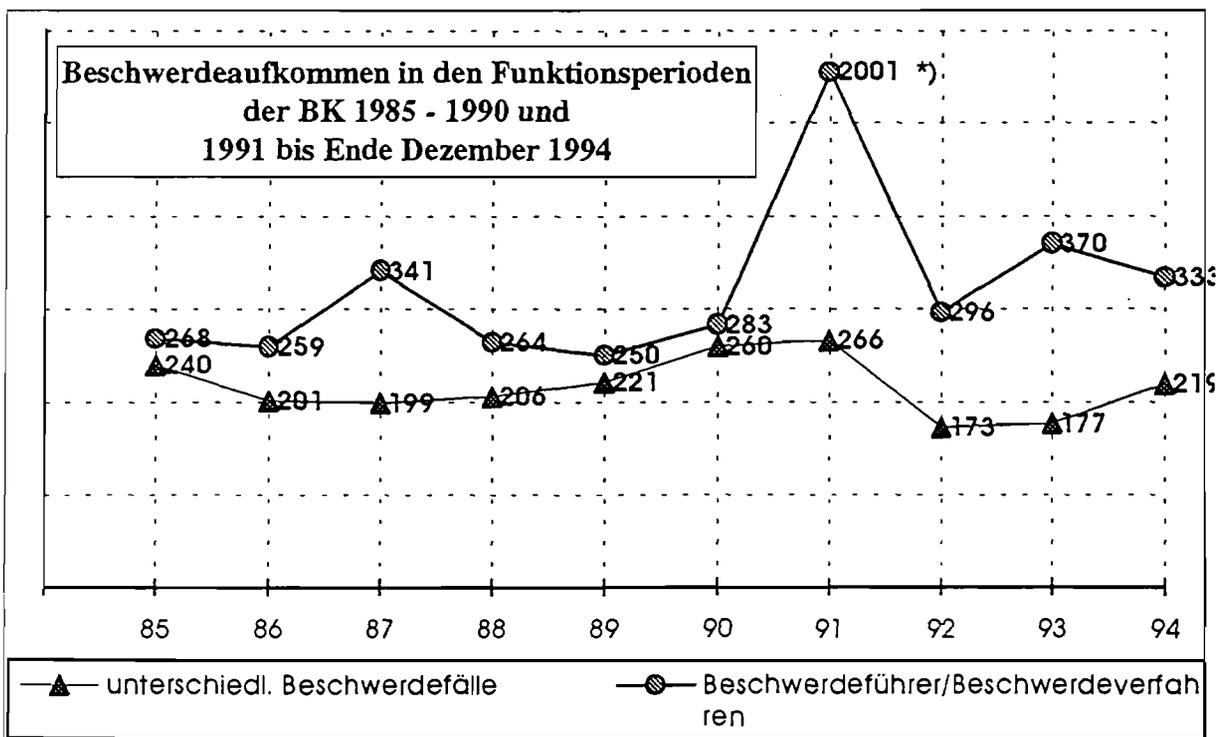


³ Nur 13 % entfallen auf Unzulänglichkeiten in der Verpflegung sowie des Küchenbetriebes.

4. 1. Beschwerdeaufkommen 1956 - 1994



4. 2. Beschwerdeaufkommen in den Funktionsperioden 1985 - 1990 und 1991 bis 1994



*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

Einteilung der Beschwerden in Hauptsachgruppen

Im Sinne einer Aufgliederung der Beschwerdegründe wurde - je nach der Häufigkeit ihrer Geltendmachung - folgende Einteilung innerhalb der Hauptsachgruppen vorgenommen:

Hauptsachgruppe 1: Führungsverhalten bzw. Führungsschwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren:

Führungsschwäche; Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten; Beschimpfungen; schikanöse Behandlung Untergebener; Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse; Mißbrauch der Befehlsgewalt; Verletzung der Menschenwürde;

Hauptsachgruppe 2: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Ausbildungsangelegenheiten (Übergriffe, unerlaubte Methoden etc.); Vorgangsweise bei Heeresführerschein- und sonstigen Prüfungen; Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme; mangelhafte Durchführung von Ausbildungsvorhaben; Anliegenheiten des Wach- und Bereitschaftsdienstes; Anliegenheiten der Ausbildung der oPD (Kurse, Laufbahn etc.); Reserve- bzw. Milioffiziersanwärter-Ausbildung; Präsenzdienstangelegenheiten (Entlassung, Ausgang und Dienstfreistellung); Einberufungen zu Waffenübungen;

Hauptsachgruppe 3: Personalangelegenheiten:

Versetzungen, Dienstzuteilung; Benachteiligung bei Beförderungen; Leistungsfeststellung; Vorbringen von Wünschen, Gesuchen; Überstellung in andere Verwendungsgruppen; Allgemeine Personalangelegenheiten; Anliegenheiten der beruflichen Bildung; Urlaub und Karenzurlaub; Überstundenproblematik.

Hauptsachgruppe 4: Versorgungsangelegenheiten:

verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern, Zulagen, Trennungsgebühr u. dgl.; mangelnde ärztliche Betreuung; Unzulänglichkeiten in der Verpflegung; Mängel in der Bekleidung;

Hauptsachgruppe 5: Sonstiges:

Bauliche Mängel an militärischen Objekten; Soldatenvertreterangelegenheiten (Wahl, Schulung);

Anhang II a

Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305 zuletzt geändert durch
Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994
(Auszug)

§ 6

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten

(1) [**Verfassungsbestimmung**] Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre. (BGBl. Nr. 457/1984, Art. I Z 1; BGBl. Nr. 690/1992, Z 3, ab 1.1.1993)

(2) Die Beschwerdekommision ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. I Z 5)

(3) Der Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter beigegeben.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Darüber hinaus ist die Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. I Z 6; BGBl. Nr. 690/1992, Z 4, ab 1.1.1993)

Anhang II a

(5) Die Beschwerdekommision verfaßt jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen. (BGBl. Nr. 205/1989, Art. I)

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. I Z 7)

(7) [Verfassungsbestimmung] Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden. (BGBl. Nr. 690/1992, Z 5, ab 1.1.1993)

(8) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) [Verfassungsbestimmung] Die Vorsitzenden der Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode. (BGBl. Nr. 457/1984, Art. I Z 2)

(10) Die drei Vorsitzenden wechseln sich in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktion von stellvertretenden Vorsitzenden wahr. (BGBl. Nr. 457/1984, Art. I Z 2)

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Bundesheer-Beschwerdekommision

Fassung gem. Beschluß der BK vom
18. Oktober 1994, GZ 1/82/6-BK/32/94

§ 1

Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommision

- (1) Der Bundesheer-Beschwerdekommision gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gem. § 6 Abs. 10 WG in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision.

- (2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten Mitglieder der Kommision.

- (3) Der Bundesheer-Beschwerdekommision sind als beratende Organe beigegeben:

- der Generaltruppeninspektor,
- ein vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter.

Als militärärztlicher Sachverständiger nimmt der Heeressanitätschef an den Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision teil.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen.

- (4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Bundesheer-Beschwerdekommision anzugeloben.

Die Angelobungsformel lautet:

"Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Bundesheer-Beschwerdekommision unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein."

- (5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).
- (6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem WG und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie hinsichtlich des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu,

Anhang II b

der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 6 Abs. 10 WG als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

§ 2**Aufgaben der Bundesheer-Beschwerdekommision**

- (1) Die Bundesheer-Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden
 - (a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen,
 - (b) von Stellungspflichtigen,
 - (c) von Soldaten,
 - (d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben,
 - (e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen), zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.
- (2) Darüberhinaus ist die Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.
- (3) Die Bundesheer-Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.
- (4) Die Bundesheer-Beschwerdekommision hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung gemäß § 29 Abs. 8 WG vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

§ 3**Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision**

- (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Bundesheer-Beschwerdekommision ist das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision eingerichtet. Das gemäß § 6 Abs. 7 WG vom BMLV der Bundesheer-Beschwerdekommision zur Verfügung zu stellende Personal ist in dem für die Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Umfang beim BMLV anzufordern. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Gebührenurlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch das BMLV eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

- (2) Der Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - b) Administration und Kanzleiorganisation der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zum BMLV (insbesondere zu den beratenden Organen der Bundesheer-Beschwerdekommision und den Dienststellen des Ressorts) sowie zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Bundesheer-Beschwerdekommision sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
 - e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
 - f) Einholung von Stellungnahmen des BMLV und anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
 - g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - h) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - i) Bearbeitung von Anfragen an die Bundesheer-Beschwerdekommision bzw. das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - j) Annahme von unmittelbar bei der Bundesheer-Beschwerdekommision eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
 - k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Bundesheer-Beschwerdekommision und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung;
 - m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Bundesheer-Beschwerdekommision gem. § 29 Abs. 8 WG.
- (3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten zu deren selbstständigen Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

§ 4**Beschlußfassung der Kommission**

- (1) Die Bundesheer-Beschwerdekommision ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für die Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5**Aufgaben der Vorsitzenden**

- (1) Die Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereitet.
- (2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Bundesheer-Beschwerdekommision eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist. Der amtsführende Vorsitzende hat eine Fotokopie der Beschwerde, bei gleichlautenden Beschwerden die Fotokopie einer Beschwerde und die Namen aller Beschwerdeführer dem Berichterstatter sowie den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision - spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung - zu übermitteln.
- (3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision, bei von der Kommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß die Beschwerde voraussichtlich von der Bundesheer-Beschwerdekommision nicht behandelt werden wird. In allen Fällen ist dem BMLV zur allfälligen weiteren Behandlung eine Fotokopie der Beschwerde zu übermitteln und das Ergebnis der Erhebungen der Bundesheer-Beschwerdekommision mitzuteilen.
- (4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Kommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des BMLV zu berichten.
- (5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.
- (6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.
- (7) Zugleich hat der amtsführende Vorsitzende die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Bundesheer-Beschwerdekommision nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 7 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des BMLV zu veranlassen.
- (8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die für die Beschlußfassung der Bundesheer-Beschwerdekommision über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unter-

lagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Kommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

- (9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung gemäß § 29 Abs. 8 WG ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Kommission der Auffassung, daß für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

§ 5a

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

- (1) Die Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich im Wege der Amtswegigkeit oder einer Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluß der Bundesheer-Beschwerdekommision voraus.
- (2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Bundesheer-Beschwerdekommision nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluß fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 und 5 Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8 sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision sind über einen Beschluß des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.
- (4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Bundesheer-Beschwerdekommision und dem BMLV über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

§ 6

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Bundesheer-Beschwerdekommision ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Bundesheer-Beschwerdekommision innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.
- (4) Dem Einberufungsschreiben sind für jeden der zu behandelnden Beschwerdefälle die Sachverhaltsdarstellung samt Stellungnahme des BMLV und allenfalls die Mitteilung über im Wege der Dienstaufsicht bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlußfassung der Kommission anzuschließen.

- (5) Ersuchen des BMLV gemäß § 29 Abs. 8 WG sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des BMLV, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Kommission anzuschließen.
- (6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision von seiner Verhinderung zu verständigen.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision gesondert mitzuteilen.
- (2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.
- (3) Die Bundesheer-Beschwerdekommision kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:
- wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
 - wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
 - wenn kein Mißstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Mißstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
 - wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird oder die Beschwerdeberechtigung erloschen ist,
 - wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlaß für eine Wiederaufnahme besteht.
- (5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfaßt auch folgende Fälle,
- wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
 - wenn Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zuläßt.
- Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.
- (6) Sofern die Zuständigkeit der Kommission feststeht, hat die Kommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung, etc.) zu

behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Kommission Empfehlungen oder aus Anlaß eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

Liegt zu Beschwerden oder einer amtswegig eingeleiteten bzw. durchgeführten Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Einbringung beziehungsweise der Beschlußfassung über die amtswegige Prüfung keine Stellungnahme des BMLV vor, so hat die Kommission über den Fortgang des Verfahrens zu beschließen.

- (7) Sind in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch das BMLV oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.
- (8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision sind die Mitglieder berufen.
Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, so oft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.
- (9) Hält der jeweilige Berichtstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Bundesheer-Beschwerdekommision zu stellen. Die Bundesheer-Beschwerdekommision hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.
- (10) Die von den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß Abs. 6 und 9 gefaßten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem BMLV zuzuleiten.
In gleicher Weise sind dem BMLV die Ergebnisse amtswegiger Prüfungsverfahren mitzuteilen.
- (11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlußfassung einer Stellungnahme der Kommission gemäß § 29 Abs. 8 WG sinngemäß anzuwenden.
- (12) Die Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision sind nicht öffentlich.

§ 8

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Bundesheer-Beschwerdekommision ist vom Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.
- (2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefaßt werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.
- (3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 9
Jahresbericht

- (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommision im abgelaufenen Jahr (§ 6 Abs. 5 WG) zuzuleiten.
- (2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision in einem Vermerk aufzunehmen.
- (3) Über die Tätigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision betreffend die Stellungnahmen gemäß § 29 Abs. 8 WG ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.
- (4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlußfassung durch die Bundesheer-Beschwerdekommision bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung zu übermitteln.
- (5) Veröffentlichungen aus dem Inhalt des Jahresberichtes sind erst nach dessen Einbringung in den Nationalrat zulässig.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

144. Beschwerden;

Erlaß vom 21. September 1994, GZ 20 840/48-2.10/93

Abschnitt I**Allgemeines****Rechtsgrundlagen**

1. a) Gemäß § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1990 (WG) hat die gem. § 6 Abs. 1 leg.cit. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eingerichtete Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.
- b) Darüber hinaus ist die Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen (§ 6 Abs. 4 WG).
- c) Gemäß § 47 Abs. 4 WG steht allen Soldaten u.a. das Recht zu, über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.
- d) Gemäß § 12 ADV steht dem Soldaten das Recht zu, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in seine dienstlichen Befugnisse, mündlich oder schriftlich zu beschweren.

Belehrungspflicht

2. Die Einheitskommandanten (§ 12 HDG 1994) haben alle ihrer Befehlsgewalt unterstehenden Soldaten über das Beschwerderecht (§§ 6 und 47 Abs. 4 WG, §§ 12 bis 16 ADV) und die für Beschwerdeführer maßgeblichen Bestimmungen dieses Erlasses eingehend zu belehren.

Persönliche Aussprache

3. Immer wieder kommt es vor, daß sich ein vermeintlicher Beschwerdegrund als Mißverständnis herausstellt. Um eventuelle Mißverständnisse auszuräumen, haben alle Vorgesetzten beim Ankündigen bzw. Einbringen einer Beschwerde auf die Möglichkeit einer **persönlichen Aussprache im Sinne des § 15 Abs. 3 ADV** (insbesondere mit dem Vorgesetzten, gegen den sich die Beschwerde richten soll) hinzuweisen.

Anhang II c

Ein Vorgesetzter, der um eine persönliche Aussprache ersucht wird, **hat diese zu ermöglichen**, sobald es der Dienst zuläßt. Auf Wunsch des Soldaten, der um eine persönliche Aussprache ersucht, ist dessen Soldatenvertreter (ein Mitglied des für diesen Soldaten zuständigen Organs der Personalvertretung) beizuziehen. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des Soldaten, der um eine persönliche Aussprache ersucht hat, anwesend sein.

Durch die persönliche Aussprache wird das Recht des Soldaten, Beschwerde zu führen, nicht beschränkt.

Hinsichtlich der Auswirkung der persönlichen Aussprache (mit jenem Vorgesetzten, gegen den sich die Beschwerde richten soll) auf die Frist zur Einbringung einer ordentlichen Beschwerde siehe **Abschnitt II Teil A Z 2**.

Einbringen von Beschwerden**4. a) Einzelbeschwerden:** Grundsätzlich hat jeder Soldat nur das Recht, seine Beschwerde für sich allein einzubringen.

Der Soldat kann beim Verfassen und Vorbringen einer Beschwerde die Mitwirkung seines Soldatenvertreters (eines Mitgliedes des für ihn zuständigen Organs der Personalvertretung) in Anspruch nehmen bzw. sich durch diesen vertreten lassen. Auch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist möglich.

b) Gemeinsames Einbringen von Beschwerden: Beabsichtigen mehrere Soldaten aus gleichem Anlaß Beschwerde zu erheben, steht es ihnen frei, diese gemeinsam durch den Soldatenvertreter oder durch ein Mitglied des für sie zuständigen Organs der Personalvertretung einbringen zu lassen (§ 16 Abs. 4 und 7 ADV).

Das gemeinsame Einbringen von Beschwerden durch andere Personen ist nicht zulässig (Ausnahme siehe Abschnitt III Z 1).

c) Beschwerde des Soldatenvertreters: Der Soldatenvertreter ist berechtigt, über Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, die im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungsbereiches aufgetreten sind, Beschwerde zu führen. Dazu bedarf er keiner Ermächtigung durch die von den Mängeln oder Übelständen betroffenen Soldaten. Sofern eine Beschwerde des Soldatenvertreters nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, ist die Zustimmung des Betroffenen einzuholen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einbringen (Ankündigen) einer Beschwerde

5. a) **Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes:** Werden durch das Ankündigen bzw. Einbringen einer Beschwerde Mängel oder Übelstände bekannt, so sind - auch wenn z.B. die Beschwerde verspätet eingebracht wurde - unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes zu treffen und das Veranlaßte dem zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten [bei ao. Beschwerden immer dem Bundesministerium für Landesverteidigung/Beschwerdeabteilung (BMLV/BA)] zu melden. Durch diese Maßnahmen darf die Bearbeitung oder Weiterleitung der Beschwerde nicht beeinträchtigt werden.
- b) **Verbot der Unterdrückung von Beschwerden:** Es ist verboten,
- auf einen Beschwerdeberechtigten bzw. Beschwerdeführer durch Befehle, Versprechungen, Zuwendungen von Vorteilen oder durch Drohungen dahingehend einzuwirken, daß er eine Beschwerde unterlassen oder zurückziehen möge oder
 - eine Beschwerde, die weiterzuleiten oder zu erledigen wäre, zu unterdrücken.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein derartiges Verhalten sowohl zu disziplinären Maßnahmen als auch zu gerichtlicher Bestrafung (z.B. § 37 MilStG, § 105 StGB) führen kann.

Beschwerdeerledigung

6. a) **Grundsatz der Dringlichkeit:** Beschwerden sind unverzüglich, spätestens aber binnen sechs Wochen (bei ordentlichen Beschwerden: ab Einbringung; bei außerordentlichen Beschwerden: ab Einlangen der Empfehlung der Bundesheer-Beschwerdekommision zu erledigen.
- b) **Umfang der Beschwerdeerledigung:** Die Erledigung umfaßt
- die Feststellung, ob das Beschwerdevorbringen mit dem erhobenen Sachverhalt übereinstimmt,
 - erforderlichenfalls die Würdigung der geltend gemachten Beschwerdegründe sowie
 - allf. Maßnahmen aufgrund des Beschwerdevorbringens.
- c) **Mitteilung an den Beschwerdeführer:** Die Erledigung ist dem Beschwerdeführer unverzüglich (nachweislich) schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung kann auch in Form einer mit dem Beschwerdeführer aufgenommenen Niederschrift erfolgen.
- d) **Akteneinsicht und Abschriften:** Dem Beschwerdeführer und jener Person (jenen Personen), gegen die sich die Beschwerde richtet, steht das Recht zu, in den Beschwerdeakt Einsicht zu nehmen und sich vom Inhalt des Beschwerdeaktes Abschriften anzufertigen bzw. nach Maßgabe der vorhandenen techni-

Anhang II c

schen Möglichkeiten Kopien anfertigen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, sofern entgegenstehende militärische Interessen überwiegen, berechnigte Interessen anderer Personen geschädigt oder die Beschwerdeerhebungen gefährdet würden. Im Zweifelsfall ist diesbezüglich mit dem territorial zuständigen Referenten für Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten bzw. allenfalls mit dem BMLV/BA Rücksprache zu halten.

- e) **Zurückziehung:** Zieht der Beschwerdeführer im Zuge des Beschwerdeverfahrens seine Beschwerde zurück, sind die Freiwilligkeit und die Beweggründe niederschriftlich festzuhalten; der Beschwerdeführer ist auch über die dadurch bedingte Einstellung des Verfahrens zu belehren.

Kostenersatz

7. a) Im Zuge der Sachverhaltserhebung zu Beschwerden kann es sich als erforderlich erweisen, Personen zu befragen, die nicht dem Ressort angehören oder zum Zeitpunkt der Befragung bereits aus dem Präsenz- oder Dienststand ausgeschieden sind. Die erforderlichen Auskünfte sind von solchen Personen grundsätzlich **schriftlich oder fernmündlich** einzuholen.

Erweist sich eine derartige Vorgangsweise als untunlich, sind solche Auskunftspersonen gemäß **Beilage 2** zu laden.

- b) Sind für die Erhebungen des Sachverhaltes über die Beschwerdeangaben hinaus weitere Auskünfte des Beschwerdeführers unerlässlich und ist der Beschwerdeführer bereits aus dem Präsenz- oder Dienststand ausgeschieden, sind die erforderlichen Auskünfte vom Beschwerdeführer grundsätzlich **schriftlich oder fernmündlich** einzuholen.

Erweist sich eine derartige Vorgangsweise als untunlich, ist gemäß **Beilage 2** vorzugehen.

Wird dem Beschwerdeführer lediglich die Möglichkeit eingeräumt, das Erhebungsergebnis zur Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen, ist ein Kostenersatz nicht zu leisten.

- c) Den Auskunftspersonen und Beschwerdeführern, die der Ladung Folge geleistet und Auskunft erteilt haben, wird ein Kostenersatz der ihnen wegen der Befragung erwachsenen Reise- und Aufenthaltskosten einschließlich einer Entschädigung für Zeitversäumnis sinngemäß nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 geleistet.

Dazu wird folgende Vorgangsweise angeordnet:

- Der Erhebungsbeauftragte hat den Zeitraum der Befragung zu bestätigen (**Beilage 3**).

- Beansprucht die Auskunftsperson bzw. der Beschwerdeführer einen Kostenersatz, ist die Ladung mit allen Bestätigungen vom Kommandanten bzw. Leiter der mit der Sachverhaltserhebung beauftragten Dienststelle an die örtlich zuständige Zahlstelle zur Berechnung und Barauszahlung bzw. Veranlassung der Anweisung zu übermitteln (siehe Beilage 3). Bei Barauszahlung hat diese die Beträge in weiterer Folge anlässlich der Verlagsabrechnung haushaltsmäßig zu verrechnen.

Erhebt die Auskunftsperson/der Beschwerdeführer Einwände gegen die Höhe des ermittelten Kostenersatzes, ist die Ladung mit den Bezug habenden Bescheinigungen dem BMLV/BA (direkt) vorzulegen.

Für den Fall des Verzichtes auf Kostenersatz ist die Ladung mit der von der/dem Auskunftsperson/Beschwerdeführer diesbezüglich unterfertigten Erklärung gleichzeitig mit dem Erhebungsakt vorzulegen.

- d) Im Falle der Anhörung von Beschwerdeführern und Auskunftspersonen durch die Bundesheer-Beschwerdekommision (Ladung durch BMLV/BA/Ref a - Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision) ist im Sinne des Abschnittes I Z 7 lit. c vorzugehen.

Abschnitt II

Ordentliche Beschwerden

(§ 13 ADV)

Teil A

Einbringung

Form

1. Mündliche ordentliche Beschwerden sind

- von Offizieren bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten,
- von den übrigen Soldaten bei ihrem Einheitskommandanten

einzubringen. Mit dem Beschwerdeführer ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen.

Schriftliche ordentliche Beschwerden sind von allen Soldaten bei der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst versehen, oder im Postweg einzubringen. Sie sind

- von Offizieren an ihren **unmittelbaren Vorgesetzten** und
- von den übrigen Soldaten an ihren **Einheitskommandanten** zu richten.

Anhang II c

Ausnahme: Beschwerdet sich ein Soldat über den Vorgesetzten, bei dem die ordentliche Beschwerde vorzubringen bzw. an den sie zu richten wäre, so kann sie statt bei diesem auch beim nächsthöheren Vorgesetzten vorgebracht bzw. an diesen gerichtet werden.

Frist zur Einbringung

2. a) Die ordentliche Beschwerde darf frühestens am ersten Tag und nicht später als am siebenten Tag nach **Kenntnis des Beschwerdegrundes** eingebracht werden.

Ersucht der Beschwerdeführer frühestens am 1. Tag, spätestens am 7. Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes um persönliche Aussprache (über den Gegenstand der Beschwerde) mit dem Vorgesetzten, gegen den sich die Beschwerde richten soll, ist die Frist für die Einbringung der Beschwerde vom Tag der persönlichen Aussprache an zu berechnen.

Sonntage, Feiertage, dienstfreie Tage, Tage einer nachweisbaren unverschuldeten Verhinderung und - bei schriftlicher Einbringung - die Tage des Postlaufes sowie der Lauf des Dienstweges sind in die Frist nicht einzurechnen.

- b) Wurde die Beschwerde bei einer **unzuständigen Stelle** schriftlich eingebracht, sind die Tage des Postlaufes und der Lauf des Dienstweges von der unzuständigen zur zuständigen Stelle in die Frist **nicht** einzurechnen. Durch den Zeitraum zwischen dem Einlangen der Beschwerde bei der unzuständigen Stelle und der unverzüglichen Weiterleitung an die für die Einbringung zuständige Stelle wird jedoch der Lauf der Frist nicht berührt; die darin gelegene Gefahr des Fristversäumnisses trägt der Beschwerdeführer.

- c) **Überprüfung der Einbringungsfrist:** Vor inhaltlicher Erledigung einer Beschwerde ist deren fristgerechte Einbringung zu überprüfen; der Tag der Einbringung ist bei **mündlichen Beschwerden**

- aus dem Datum der Beschwerdeniederschrift bzw.
- aus dem in der Beschwerdeniederschrift festgehaltenen Datum des mündlichen Vorbringens,

bei schriftlichen Beschwerden

- aus dem Datum des Einlaufstempels der Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer (im Zeitpunkt der Einbringung) Dienst versehen hat, oder
- aus dem Datum des Poststempels zu ersehen.

Unzuständigkeit

3. Wird eine Beschwerde bei einer **unzuständigen Stelle** eingebracht, so ist

Anhang II c

- im Falle schriftlicher Einbringung die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub an die für die Einbringung zuständige Stelle weiterzuleiten und dem Beschwerdeführer diese Maßnahme bekanntzugeben,
- im Falle mündlichen Vorbringens der Beschwerdeführer an die zur Einbringung der Beschwerde zuständige Stelle zu verweisen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Frist zur Einbringung einer ordentlichen Beschwerde siehe Z 2 lit.b.

Teil B**Bearbeitung und Erledigung****Zuständigkeit****1. Die ordentliche Beschwerde erledigt**

- a) grundsätzlich der Vorgesetzte des Beschwerdeführers, bei dem die Beschwerde vorzubringen oder an den sie zu richten war (siehe Teil A Z 1),
- b) sofern sich die Beschwerde gegen den Vorgesetzten des Beschwerdeführers richtet, bei dem sie vorzubringen oder an den sie zu richten war, der nächsthöhere Vorgesetzte,
- c) der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wenn der Beschwerdeführer und derjenige, gegen den sich die Beschwerde richtet, verschiedenen Kommandobereichen angehören, und
- d) der Bundesminister für Landesverteidigung, wenn es sich um eine Beschwerde gegen einen Militärarzt wegen unzureichender ärztlicher Betreuung handelt, bzw. als zuständiger Vorgesetzter gemäß lit.b und c.

In diesen Fällen ist die Beschwerde (Original) unverzüglich nicht nur auf dem Dienstweg, sondern auch direkt dem BMLV/BA im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten (Telekopie, Fernschreiben usw.) vorzulegen.

Abschnitt III Z 4 und Z 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Erledigungsfrist

- 2. Ordentliche Beschwerden sind spätestens binnen sechs Wochen ab dem Tag der Einbringung zu erledigen.**

Anhang II c

Wurde die Beschwerde verspätet eingebracht, ist dem Beschwerdeführer von dem sonst zur inhaltlichen Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten lediglich mitzuteilen, daß seine Beschwerde wegen Fristversäumnisses nicht mehr zulässig war. **Abschnitt I Z 5** ist jedoch sinngemäß anzuwenden. Unabhängig davon ist der Beschwerdeführer auch auf die Möglichkeit der Einbringung einer ao. Beschwerde hinzuweisen.

Bearbeitung

3. Der für die Beschwerdepunkte maßgebliche Sachverhalt ist durch Aufnahme der für die Wahrheitsfindung erforderlichen Beweise festzustellen.

Stimmt der festgestellte Sachverhalt mit den Angaben des Beschwerdeführers nicht überein, ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Werden Mängel oder Übelstände festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben. Ist der zur Beschwerdeerledigung zuständige Vorgesetzte für die Behebung der von ihm festgestellten Mängel oder Übelstände nicht zuständig, hat er unverzüglich deren Behebung durch die zuständige Stelle zu veranlassen.

Weiterführung der Beschwerde

4. a) Wird einer ordentlichen Beschwerde durch den zur Beschwerdeerledigung zuständigen Vorgesetzten (**siehe Z 1**) nicht entsprochen oder eine ordentliche Beschwerde nicht rechtzeitig (innerhalb der Erledigungsfrist) erledigt, so ist der Beschwerdeführer berechtigt, die Beschwerde spätestens am 7. Tag

- nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdeerledigung oder
- nach Ablauf der Erledigungsfrist

zum nächsthöheren Vorgesetzten weiterzuführen.

b) Wird auch der weitergeführten Beschwerde zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen oder wird die weitergeführte Beschwerde nicht rechtzeitig erledigt, steht dem Beschwerdeführer neuerlich das Recht zur Weiterführung der Beschwerde zu.

Dieses Recht kann er so oft ausüben, bis zur Erledigung der weitergeführten Beschwerde zum ersten Mal der Kommandant des Heereskörpers (§ 2 Z 7 ADV) zuständig ist.

c) War der Kommandant eines Heereskörpers als erster zur Erledigung der Beschwerde zuständig, darf die Beschwerde nur einmal (zum nächsthöheren Vorgesetzten) weitergeführt werden.

d) **Frist zur Weiterführung:** Die Beschwerde darf - vom Erhalt der Mitteilung oder vom Ablauf der Erledigungsfrist an - innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung oder nach Ablauf der Erledigungsfrist weitergeführt werden.

In die Frist zur Weiterführung der Beschwerde sind jedoch Sonn- und Feiertage, dienstfreie Tage, Tage einer nachweisbaren unverschuldeten Verhinderung sowie Tage des Postlaufes und der Lauf des Dienstweges nicht einzurechnen.

e) **Antrag betreffend die Weiterführung der Beschwerde:** Der Antrag betreffend Weiterführung der Beschwerde kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Teil A Z 1 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Wurde die Beschwerde innerhalb der Erledigungsfrist nicht erledigt, steht es dem Beschwerdeführer frei, innerhalb der Frist zur Weiterführung der Beschwerde seinen Antrag auf Weiterführung unmittelbar bei jenem Vorgesetzten einzubringen (mündlich vorzubringen oder schriftlich an ihn zu richten), der zur Erledigung der weitergeführten Beschwerde zuständig ist.

f) **Bearbeitung und Erledigung weitergeführter Beschwerden:** Für die Erledigung einer zum ersten Mal weitergeführten Beschwerde ist jener Vorgesetzte zuständig, der dem zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten unmittelbar übergeordnet ist.

Für die Erledigung einer mehr als einmal weitergeführten Beschwerde ist jener Vorgesetzte zuständig, der dem bei der vorletzten Weiterführung zur Erledigung zuständigen Vorgesetzten unmittelbar übergeordnet ist.

Für die Bearbeitung und Erledigung der weitergeführten Beschwerde sind Z 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Der für die Erledigung der weitergeführten Beschwerde zuständige Vorgesetzte (siehe lit. a bis c) hat die fristgerecht weitergeführte Beschwerde inhaltlich zu erledigen und nicht etwa nur den bei der Beschwerdeerledigung säumigen Vorgesetzten nunmehr zur Erledigung zu veranlassen.

Hat der vor der fristgerecht beantragten Weiterführung zur Erledigung der Beschwerde zuständige Vorgesetzte jedoch die Beschwerde erledigt, bevor der Antrag auf Weiterführung beim nunmehr zuständigen Vorgesetzten einlangt, ist die Mitteilung von der Erledigung aber erst nach Einbringung des Antrages auf Weiterführung beim Beschwerdeführer eingelangt, so genügt es, wenn der nunmehr zur Erledigung der weitergeführten Beschwerde zuständige Vorge-

Anhang II c

setzte den Beschwerdeführer auf die bereits erfolgte Mitteilung hinweist. Dem Beschwerdeführer steht es jedoch auch in diesem Fall frei, seine Beschwerde binnen sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung weiterzuführen.

Abschnitt III**Außerordentliche Beschwerden****(§ 14 ADV)****Beschwerdelegitimation**

1. Gemäß § 6 Abs. 4 WG hat die Bundesheer-Beschwerdekommision unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von

- Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen,
- Stellungspflichtigen,
- Soldaten sowie
- Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dies gilt auch für Beschwerden, die durch **Soldatenvertreter** eingebracht werden. Das gemeinsame Einbringen von Beschwerden durch andere Personen ist nicht zulässig, ausgenommen, es handelt sich bei den Beschwerdeführern um Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, Stellungspflichtige sowie Wehrpflichtige des Milizstandes und Wehrpflichtige des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben.

Einbringung

2. Die außerordentliche Beschwerde ist entweder

- bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, oder
- unmittelbar bei der beim BMLV eingerichteten Bundesheer-Beschwerdekommision

schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wird die Beschwerde mündlich bei der Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, eingebracht, so ist über die Beschwerde eine **Niederschrift** durch den

Leiter dieser Dienststelle oder einen von ihm Beauftragten (Offizier oder Gleichgestellter) aufzunehmen, wobei der Beschwerdeführer bei der Verfassung seiner Beschwerde entsprechend anzuleiten ist.

Weiterleitung

3. Die bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst verrichtet, schriftlich eingebrachte außerordentliche Beschwerde bzw. die Beschwerdeniederschrift (siehe Z 2) über eine mündlich vorgebrachte außerordentliche Beschwerde ist

- ohne Stellungnahme und Zwischenerledigung,
- unverzüglich und
- unter Ausschluß des Dienstweges

an die

Bundesheer-Beschwerdekommision

AG VORGARTENSTRASSE

Vorgartenstraße 225

1024 WIEN

weiterzuleiten.

Bearbeitung durch nachgeordnete Dienststellen

4. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Bearbeitung von außerordentlichen Beschwerden werden Aufträge des BMLV/BA zur Sachverhaltserhebung nicht auf dem Dienstweg, sondern **unmittelbar** an die mit der Sachverhaltserhebung beauftragte Dienststelle erteilt.

Mit der Sachverhaltserhebung ist durch die beauftragte Dienststelle ein Offizier oder Beamter der Verwendungsgruppe A oder B zu betrauen (Erhebungsbeauftragter), der die Erhebungen grundsätzlich persönlich durchzuführen hat.

a) **Erhebungen durch den Erhebungsbeauftragten:** Sämtliche Zeugen/Auskunftspersonen und Beteiligte (auch jene, die erst im Rahmen der Erhebungen bekannt werden) sind vom Erhebungsbeauftragten einzuvernehmen. Werden mehrere Zeugen/Auskunftspersonen in der gleichen Sache einvernommen, so sind diese **einzeln** einzuvernehmen.

Gleichschriften über Aussagen oder die Unterfertigung einer Niederschrift durch mehrere Zeugen sind im Hinblick auf das Erfordernis einer unbeeinflussten und objektiven Wahrheitsfindung zu unterlassen.

- b) **Schriftliche Unterlagen:** Die Niederschriften über Einvernahmen sowie sonstige schriftliche Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste, schriftliche Befehle usw.) sind dem Akt anzuschließen.
- c) **Stellungnahme des Beschwerdeführers:** Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis der Sachverhaltserhebung (Erhebungsergebnis) zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen. **Abschnitt I Z 6 lit.d** ist anzuwenden. Ergeben sich Widersprüche, sind diese zu klären. Mit dem Beschwerdeführer ist eine **abschließende Niederschrift aufzunehmen**.
Ist der Beschwerdeführer bereits aus dem Präsenzstand ausgeschieden, so ist ihm (siehe Beilage 1) nachweislich (RSb) die Möglichkeit einzuräumen, zu dem Erhebungsergebnis Stellung zu nehmen; der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, daß die Beschwerde auch dann einer Erledigung zugeführt wird, wenn er von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch macht.
- d) **Erhebungsakt:** Der Erhebungsakt hat in der Regel zu enthalten:
- eine vollständige, chronologisch gegliederte Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdevorfalles (verfaßt vom Erhebungsbeauftragten),
 - nähere Angaben über den Beschwerdeführer, soweit sie aus der Beschwerde oder den sonstigen Unterlagen nicht zu ersehen oder darin unrichtig enthalten sind [Dienstgrad/Amtstitel, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Dienststelle, Art des Präsenzdienstes, Antrittstag des Präsenzdienstes, voraussichtliches Ende des Präsenzdienstes, (private) Wohnadresse sowie sonstige Angaben, die im Zusammenhang mit der Beschwerde von Bedeutung sind],
 - eine zusammenfassende und beurteilende Stellungnahme der mit der Erhebung beauftragten Dienststelle unter Anschluß einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Fachorganes,
 - eine Meldung über allfällige im Rahmen der Dienstaufsicht durchgeführte bzw. beabsichtigte Maßnahmen (siehe Abschnitte 1 Z 5) sowie
 - dem Akt anzuschließende schriftliche Unterlagen (siehe lit.b).
- e) **Vorlage des Erhebungsergebnisses:** Nach dem Abschluß der Erhebungen ist der Akt **unverzüglich auf direktem Weg** dem BMLV/BA vorzulegen.
- f) **Dauer der Erhebungen - Fristüberschreitungen:** Kann die in den Aufträgen des BMLV zur Sachverhaltserhebung festgesetzte Frist aus stichhältigen Gründen nicht eingehalten werden, ist darüber unverzüglich eine fernmündliche Meldung an das BMLV/BA unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termines des voraussichtlichen Abschlusses der Sachverhaltserhebung zu erstatten.
Die Fristüberschreitung ist schriftlich zu begründen; die Begründung ist dem Erhebungsakt anzuschließen.

Erhebungen durch Angehörige der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung

5. Die Sachverhaltserhebung zu außerordentlichen Beschwerden, die grundsätzliche Regelungen oder Fragen von besonderer Bedeutung betreffen, oder die von Soldaten eingebracht wurden, die verschiedenen Dienststellen angehören und einem gemeinsamen Zwischenvorgesetzten nicht unterstehen, kann durch Angehörige der Zentralstelle des BMLV durchgeführt werden.

Diesen Organen ist jede Unterstützung zu gewähren; insbesondere sind ihnen alle die Beschwerde betreffenden Auskünfte zu erteilen und allfällige Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Überprüfung an Ort und Stelle durch die Bundesheer-Beschwerdekommision

6. Gemäß § 6 Abs. 4 WG kann die Bundesheer-Beschwerdekommision Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

Der Bundesheer-Beschwerdekommision ist bei ihren Erhebungen jede Unterstützung zu gewähren; insbesondere sind ihr alle die Beschwerde betreffenden Auskünfte zu erteilen und allfällige Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Bezügl. der Zutrittsregelung für die Vorsitzenden und weiteren Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision sowie für das der vorzit. Kommission zur Verfügung gestellte Personal wird insbesondere auf den Erlaß des BMLV vom 24.2.1994, GZ 67.803/106-5.8/93 (Militärische Sicherheit; Objektschutz; Mitglied der Bundesheer-Beschwerdekommision und Angehörige des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision; Zutrittgenehmigung zu Objekten der Sicherungsstufe "A" bis "D"), hingewiesen.

Abschnitt IV

Amtswegige Prüfung durch die Bundesheer-Beschwerdekommision

Die Bundesheer-Beschwerdekommision ist gem. § 6 Abs. 4 WG berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu überprüfen.

Im Falle der Bearbeitung einer derartigen Angelegenheit durch nachgeordnete Dienststellen bzw. durch das BMLV sind die Bestimmungen des **Abschnitt III Z 4 bis 6** sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Dieser Erlaß ist als neue **Nr. 2** in die Disziplinarmappe, GZ 20 814/0001-2.9/94, einzulegen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird der Erlaß vom 15. März 1990, GZ 20 840/14-2.10/90, VBl. I Nr. 73/1990, Disziplinarmappe Nr. 2, außer Kraft gesetzt.

3 Beilagen

(Dienststelle)

MITTEILUNG

Die Erhebungen zu Ihrer Beschwerde vom wurden abgeschlossen.

Sie haben nunmehr Gelegenheit, in die beim
in
aufliegenden Unterlagen **binnen einer Woche nach Zustellung** dieser Mitteilung werktags (außer an Samstagen) in der Zeit von bis Uhr nach fernmündlicher Terminabsprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Tel. Nr.) Einsicht und zum Erhebungsergebnis Stellung zu nehmen.

Sie werden darauf hingewiesen, daß die Beschwerde nach Ablauf dieser Frist auch dann einer Erledigung zugeführt werden wird, wenn Sie von der Möglichkeit der Einsichtnahme und Stellungnahme innerhalb der oben angeführten Frist keinen Gebrauch machen.

.....
(Unterschrift)

Anhang II c

Rechtsgrundlagen der Bundesheer-Beschwerdekommision

Seite R 26

Beilage 2

zu Erlaß GZ 20 840/48-2.10/93

(Dienststelle)

An

Herrn/Frau

.....
.....
.....

BITTE DIESE LADUNG MITBRINGEN !

LADUNG

Sie werden ersucht,

am um Uhr

bei

in

zu erscheinen und zu folgendem Thema auszusagen:

.....
(Erhebungsbeauftragter)

HINWEIS

Folgender Kostenersatz kann geleistet werden:

- Reisekosten (in der Höhe der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Ausnützung aller Tarifiermäßigungen; bei Benützung der Eisenbahn der Fahrpreis der 2. Klasse),
- Aufenthaltskosten (41 S für das Frühstück, wenn die Reise vor 7 Uhr angetreten werden mußte,
88 S für das Mittagessen, wenn die Reise vor 11 Uhr angetreten und nach 14 Uhr beendet werden mußte.
88 S für das Abendessen, wenn die Reise nach 19 Uhr beendet werden mußte, und

128 S - gegen Bescheinigung bis zum Dreifachen des Betrages - für jede unvermeidliche Nächtigung; eine Nächtigung wird auch dann als unvermeidlich angesehen, wenn die Reise zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angetreten oder beendet werden mußte) sowie
- bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Ihr Verdienst- oder Einkommensentgang bzw. die angemessenen Kosten eines notwendigen Stellvertreters oder einer notwendigen Hilfskraft).

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis wird nur geleistet, wenn Sie den Verdienstentgang bzw. die Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft unmittelbar oder spätestens binnen 14 Tagen nach Ihrer Aussage durch Vorlage einer diesbezüglichen Bestätigung bescheinigen.

Der Kostenersatz wird Ihnen auf dem Postweg übermittelt, sofern Sie nicht nachstehend ein Konto bezeichnen.

Als Bescheinigung zur Berechnung des Kostenersatzes lege ich vor: *)

Ich nehme zur Kenntnis, daß ein Kostenersatz nicht geleistet wird, wenn ich die für die Bemessung des Kostenersatzes maßgebenden Umstände nicht binnen 14 Tagen bescheinige.

Ich ersuche, mir den Kostenersatz in bar auszuzahlen *)

auf das Konto

bei der
zu überweisen. *)

Ich nehme einen Kostenersatz nicht in Anspruch. *)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der Auskunftsperson/des Beschwerdeführers)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Anhang II c

Beilage 3

zu Erlaß GZ 20 840/48-2.10/93

An..... *)
.....
.....
.....
.....

Zur weiteren Veranlassung gemäß Abschnitt I Z 7 lit. c des Erlasses vom , GZ 20 840/48-2.10/93.

Die Befragung des/der

wh:

wurde am von Uhr bis Uhr
in der militärischen Dienststelle:

Ort: durchgeführt.

Beigeschlossen sind die Ladung und die am vorgelegten
Bescheinigungen.

Beilagen

.....
Unterschrift des Erhebungsbeauftragten

*) Örtlich zuständige Zahlstelle.